



Evangelische

Verantwortung

Unser demokratischer Rechtsstaat ist in

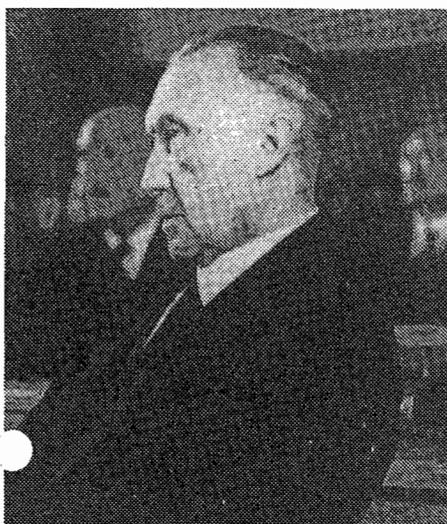
Ordnung – Gedanken über Macht und Moral

Albrecht Martin

Ist unser demokratischer Rechtsstaat in Ordnung? Auf diese Frage würden heute viele Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger spontan mit „nein“ antworten. Nach den Gründen für dieses Urteil weiter befragt, folgten Hinweise auf das persönliche oder sachliche Versagen einzelner Repräsentanten des Staates, auf einzelne als ungerecht empfundene Entscheidungen, auf persönliche Enttäuschungen, für die man „die da oben“ verantwortlich macht. Mit dem Anführen von Fakten, mit Berichten über zweifellos gegebene positive Entwicklungen sind solche Urteile nicht zu widerlegen. Aber der demokratische Rechtsstaat ist auf die Zustimmung seiner Bürger angewiesen.

Wann ist denn der demokratische Rechtsstaat „in Ordnung“?

Die Antwort kann zunächst lauten: Er ist in Ordnung, wenn durch die Gesetzgebung und Verwaltung die Grundsätze der Verfassung praktisch verwirklicht werden und die im demokratischen Staat bestehenden Kontrollen wirksam sind. Nach Ansicht vieler müssen zwei weitere Forderungen



Parlamentarischer Rat (1949),
vorne: Konrad Adenauer

gen erfüllt sein: Gesetzgebung und Verwaltung müssen einem ganz bestimmten Verständnis von Gerechtigkeit entsprechen, und der einzelne muß wenigstens das Gefühl haben, daß seine eigene Ansicht für das Zustandekommen einer wichtigen Entscheidung bedeutsam ist. Darum müssen alle Entscheidungen gegenüber dem Bürger begründet werden.

Diese beide Forderungen stellen den demokratischen Rechtsstaat heute vor besondere Herausforderungen; denn einmal sind die Vorstellungen von dem, was gerecht ist, in einer pluralistischen Gesellschaft höchst unterschiedlich, und zum anderen kann schon aus praktischen Gründen der einzelne nur sehr mittelbar an Entscheidungen mitwirken, die ja meistens vielfältige Voraussetzungen und weitreichende Wirkungen haben. Vielleicht hilft es weiter, wenn man sich den Ursprung des demokratischen Rechtsstaates vor Augen hält.

Der Rechtsstaat setzt an die Stelle der Willkür die absolute Geltung des geschriebenen Rechtes, das durch unabhängige Richter ausgelegt wird. Auch wenn dieser Grundsatz weithin Anerkennung findet, so ist doch nicht zu verkennen, daß seine Geltung praktisch immer wieder infrage gestellt wird. Die Versuchung ist eben doch groß, in diesem oder jenem Einzelfall

Fortsetzung nächste Seite

Liebe Leser,

am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet und trat damit in Kraft.

Zum zweiten Mal konnte das deutsche Volk in diesem Jahrhundert die Chance wahrnehmen, sich eine demokratische Verfassung zu geben und dadurch das staatliche Leben nach freiheitlichen Grundsätzen zu ordnen.

Jede Verfassung wird entscheidend geprägt von dem Menschenbild, das zugrunde gelegt ist. Es war darum von entscheidender Bedeutung, daß am Anfang des Grundgesetzes die Menschenrechte als unmittelbar bindendes Recht aufgeführt werden. Alle staatliche Ordnung und alles politische Handeln dient der Verwirklichung des Grundsatzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ In diesem Satz ist die Nähe von christlichem Glauben und demokratischer Ordnung begründet, von der die Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ spricht. Die Würde des Menschen kann nur dort geschützt werden, wo der freiheitliche, sozial verpflichtete Rechtsstaat intakt ist. Weil das so ist, muß man jedem entschieden widersprechen, und alles, mit begrenzten Ordnungsverletzungen seine persönliche Ansicht oder gar Überzeugung durchsetzen zu dürfen. Nur wo Rechtsfrieden herrscht, bleibt Menschenwürde auf Dauer gesichert.

Die Erinnerung an die Verkündung des Grundgesetzes mahnt aber auch an die Tatsache, daß vor 40 Jahren auch ein anderer Staat auf deutschem Boden entstand, der seinen Bürgern keine Freiheit brachte und dem der Schutz der Würde des Menschen nicht oberstes Gesetz ist. Wir können das allenfalls in einem langen Prozeß zu ändern helfen. Aber wir würden unserer Freiheit unwürdig, wenn die Mahnung der Präambel des Grundgesetzes nicht mehr unser politisches Handeln bestimmte: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Albrecht Martin



Evangelische Verantwortung

Unser demokratischer Rechtsstaat ist in Ordnung – Gedanken über Macht und Moral

Albrecht Martin

Ist unser demokratischer Rechtsstaat in Ordnung? Auf diese Frage würden heute viele Bürgerinnen und Bürger mehr oder weniger spontan mit „nein“ antworten. Nach den Gründen für dieses Urteil weiter befragt, folgten Hinweise auf das persönliche oder sachliche Versagen einzelner Repräsentanten des Staates, auf einzelne als ungerecht empfundene Entscheidungen, auf persönliche Enttäuschungen, für die man „die da oben“ verantwortlich macht. Mit dem Anführen von Fakten, mit Berichten über zweifellos gegebene positive Entwicklungen sind solche Urteile nicht zu widerlegen. Aber der demokratische Rechtsstaat ist auf die Zustimmung seiner Bürger angewiesen.

Wann ist denn der demokratische Rechtsstaat „in Ordnung“?

Die Antwort kann zunächst lauten: Er ist in Ordnung, wenn durch die Gesetzgebung und Verwaltung die Grundsätze der Verfassung praktisch verwirklicht werden und die im demokratischen Staat bestehenden Kontrollen wirksam sind. Nach Ansicht vieler müssen zwei weitere Forderungen



Parlamentarischer Rat (1949),
vorne: Konrad Adenauer

gen erfüllt sein: Gesetzgebung und Verwaltung müssen einem ganz bestimmten Verständnis von Gerechtigkeit entsprechen, und der einzelne muß wenigstens das Gefühl haben, daß seine eigene Ansicht für das Zustandekommen einer wichtigen Entscheidung bedeutsam ist. Darum müssen alle Entscheidungen gegenüber dem Bürger begründet werden.

Diese beide Forderungen stellen den demokratischen Rechtsstaat heute vor besondere Herausforderungen; denn einmal sind die Vorstellungen von dem, was gerecht ist, in einer pluralistischen Gesellschaft höchst unterschiedlich, und zum anderen kann schon aus praktischen Gründen der einzelne nur sehr mittelbar an Entscheidungen mitwirken, die ja meistens vielfältige Voraussetzungen und weitreichende Wirkungen haben. Vielleicht hilft es weiter, wenn man sich den Ursprung des demokratischen Rechtsstaates vor Augen hält.

Der Rechtsstaat setzt an die Stelle der Willkür die absolute Geltung des geschriebenen Rechtes, das durch unabhängige Richter ausgelegt wird. Auch wenn dieser Grundsatz weithin Anerkennung findet, so ist doch nicht zu verkennen, daß seine Geltung praktisch immer wieder infrage gestellt wird. Die Versuchung ist eben doch groß, in diesem oder jenem Einzelfall

Fortsetzung nächste Seite

Liebe Leser,

am 23. Mai 1949 wurde das Grundgesetz verkündet und trat damit in Kraft.

Zum zweiten Mal konnte das deutsche Volk in diesem Jahrhundert die Chance wahrnehmen, sich eine demokratische Verfassung zu geben und dadurch das staatliche Leben nach freiheitlichen Grundsätzen zu ordnen.

Jede Verfassung wird entscheidend geprägt von dem Menschenbild, das zugrunde gelegt ist. Es war darum von entscheidender Bedeutung, daß am Anfang des Grundgesetzes die Menschenrechte als unmittelbar bindendes Recht aufgeführt werden. Alle staatliche Ordnung und alles politische Handeln dient der Verwirklichung des Grundsatzes: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ In diesem Satz ist die Nähe von christlichem Glauben und demokratischer Ordnung begründet, von der die Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ spricht. Die Würde des Menschen kann nur dort geschützt werden, wo der freiheitliche, sozial verpflichtete Rechtsstaat intakt ist. Weil das so ist, muß man jedem entschieden widersprechen, der meint, mit begrenzten Ordnungsverletzungen seine persönliche Ansicht oder gar Überzeugung durchsetzen zu dürfen. Nur wo Rechtsfrieden herrscht, bleibt Menschenwürde auf Dauer gesichert.

Die Erinnerung an die Verkündung des Grundgesetzes mahnt aber auch an die Tatsache, daß vor 40 Jahren auch ein anderer Staat auf deutschem Boden entstand, der seinen Bürgern keine Freiheit brachte und dem der Schutz der Würde des Menschen nicht oberstes Gesetz ist. Wir können das allenfalls in einem langen Prozeß zu ändern helfen. Aber wir würden unserer Freiheit unwürdig, wenn die Mahnung der Präambel des Grundgesetzes nicht mehr unser politisches Handeln bestimmte: „Das gesamte deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“

Albrecht Martin

„fünf gerade sein zu lassen“, „unbürokratisch“ zu entscheiden und doch „bitte nicht so zu sein“. Das führt dann zur Begünstigung derer, die über die richtigen Verbindungen zu jenen verfügen, die Einfluß und Macht haben. Damit aber wird die Rechtsordnung beschädigt, es geschieht Willkür, die für eine Demokratie gefährlicher ist als für den alten Obrigkeitsstaat.

Denn der demokratische Rechtsstaat geht ja davon aus, daß die Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger den Staat und seine Rechtsordnung gestaltet und trägt. Geschieht Willkür, so nicht durch einen menschlicher Kritik weitgehend entzogenen Monarchen, sondern die Bürger müssen an sich selbst und ihrem Staat irre werden, wenn die Rechtsordnung nicht mehr funktioniert. Es ist daher nur folgerichtig, wenn das Versagen einzelner verantwortlicher Politiker zur Staatsverdrossenheit schlechthin führt, zum Mißtrauen gegen „die da oben“, ja zur Infragestellung des demokratischen Systems.

„Es gehört zu den Grundlagen der Freiheit des Menschen, daß er eine Meinung hat und diese Meinung äußern kann, und der Staat, der diese Meinungsäußerung verbietet, ist kein Staat mehr, den wir als solches achten können.“

Hermann Ehlers,
in: *Hat unsere Demokratie einen Sinn?*

Das aber ist um so bemerkenswerter, als das „System“ des demokratischen Rechtsstaates bisher mindestens insoweit funktioniert hat, als es sowohl das Versagen einzelner aufgedeckt als auch immer wieder Korrekturen in der politischen Gestaltung durch Machtwechsel zwischen den politischen Parteien ermöglicht hat. Unabhängigkeit und Wirksamkeit der höchsten Gerichte werden zudem nicht ernsthaft bestritten. Woher also das Mißtrauen – nicht nur gegen Personen, sondern gegen die Institution?

Der demokratische Rechtsstaat hat gegenüber allen anderen Staatsformen die Willkür eingedämmt, mit der Gleichheit aller Menschen Ernst gemacht, die politische Willensbildung

und Entscheidungsfindung geregelt und alle Bürger des Gemeinwesens in die politische Mitverantwortung gerufen – aber er hat auch das gesamte politische Leben in unvorstellbarer Weise versachlicht und institutionalisiert. Darin liegen meiner Ansicht nach Notwendigkeiten und Chancen der modernen Demokratie, sie bezeichnen aber auch Gefährdungen. Der demokratische Rechtsstaat ist am Ende, wenn die Institutionen nicht mehr funktionieren; er ist aber auch am Ende, wenn diejenigen, die in den politischen Ämtern Verantwortung tragen, nicht mehr bestimmten moralischen Grundsätzen folgen.

Welches sind die moralischen Grundlinien, denen zu folgen ist?

Die moderne pluralistische Gesellschaft kennt viele gemeinsam getragene moralische Überzeugungen nicht mehr, die vor einigen Generationen noch bindend waren. Das hat sich auch bei den Diskussionen im Zusammenhang mit wichtigen gesetzgeberischen Entscheidungen gezeigt; es sei an die Form des Scheidungsrechtes, des Sexualstrafrechtes, aber auch des § 218 StGB erinnert. Kann man für alle diese Gebiete von einer weitgehenden Liberalisierung der Ansichten und – als Folge davon – der gesetzlichen Bestimmungen sprechen, so stellen wir auf der anderen Seite eine starke Sensibilität fest, wenn durch das Verhalten einzelner oder von Gruppen auch ungeschriebene Regeln des Zusammenlebens verletzt werden.

Der demokratische Rechtsstaat setzt also dem einzelnen sehr weitgesteckte Grenzen, soweit es sich um die Gestaltung seiner persönlichen Lebensverhältnisse handelt, fordert aber andererseits die strenge Beachtung aller Regeln des Gemeinschaftslebens.

Während es für weite private Bereiche kaum noch allgemein anerkannte Regeln, sondern nur noch sehr weitherzige Gesetze gibt, fordert man im politischen Bereich die Einhaltung von – sittlich begründeten – Regeln, weit über die gesetzliche Normierung hinaus. Daß dieses zweite zur Erhaltung des demokratischen Rechtsstaates unbedingt notwendig ist, liegt auf der Hand; ob aber eine strenge Mo-

ral im politischen Bereich auf Dauer durchzuhalten ist, wenn auf anderen Gebieten die Gemeinsamkeit sittlicher Überzeugungen immer mehr zerbröckelt, ist eine andere Frage. Halten wir jedenfalls fest, daß gerade der demokratische Rechtsstaat darauf angewiesen ist, daß die Inhaber staatlicher Macht – aber auch die Träger wichtiger Funktionen im gesellschaftspolitischen Bereich – in ihrem Handeln strengen moralischen Anforderungen genügen müssen.

In der Praxis ist die Befolgung dieses Grundsatzes selbst bei gutem Willen aller Beteiligten nicht so ganz einfach. Denn was moralisch vertretbar ist, kann nicht nur anhand strenger Grundsätze entschieden werden, sondern ist auch eine Frage oft sehr subjektiver, gleichwohl berechtigter Betrachtung. Die steuerliche Belastung eines Teils der Bevölkerung bei gleichzeitiger Entlastung einer anderen Gruppe kann sachlich begründbar sein und keinerlei moralische Probleme aufwerfen; wird sie von der Bevölkerung als ungerecht und also als unmoralisch empfunden, so entsteht die Gefahr einer Krise im Verhältnis des Bürgers zu seinem Staat.

Es gehört zur Verantwortung des Politikers, auch diese sachlich schwer faßbaren, aber aus moralischem Empfinden geborenen Reaktionen bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Das ist naturgemäß um so schwieriger, als dieses höchst wirksame moralische Empfinden keineswegs unbedingt vorgegeben und allgemein anerkannten sittlichen Normen entsprechen muß; es genügt, daß der Bürger Entscheidungen als in sich widersprüchlich empfindet, sich selbst jedenfalls als den eigentlichen Souveräne im demokratischen Staat nicht ernstgenommen sieht.

Moralische Vorstellungen und staatliches Handeln in Übereinstimmung bringen

Will man das Verhältnis von Macht und Moral im demokratischen Rechtsstaat beurteilen, ist wohl noch auf eine weitere Entwicklung hinzuweisen: ich meine die bemerkenswerte Personalisierung der politischen Gruppierungen und Strömungen, auch der politischen Konzeptionen in der Demokratie.

Vom Ansatz der demokratischen Ordnung stehen ja nicht

in erster Linie Personen zur Entscheidung, sondern politische Konzeptionen erhalten bei Wahlen Mehrheiten und die Persönlichkeiten, denen man die Verwirklichung der Konzeption zutraut. Aber es zeigt sich, daß die Menschen auch im politischen Bereich nach einem personalen Bezug suchen: sie möchten, daß zwischen ihnen und dem von ihnen Gewählten ein gegenseitiges Loyalitätsverhältnis besteht. Der Gewählte soll ihnen nahe sein, sie wollen sich in ihm wiederfinden, aber gleichzeitig soll er eine moralische Integrität verkörpern, die man nicht allgemein von allen erwartet. Wird der Bürger in seinen Erwartungen enttäuscht, so wird er an seinem eigenen Entwurf von der Ordnung des Gemeinwesens irre – mit all den schon erwähnten Folgen für sein Verhältnis zu seinem Staat.

Die demokratische Staatsform verdankt ihr Entstehen einem starken moralischen Anstoß, dem Entschluß nämlich, die allgemeinen Menschenrechte im politischen Raum zu verwirklichen. Es ist daher nur konsequent, daß der demokratische Staat auf moralisches Versagen sensibel reagiert, besser gesagt: daß der Bürger sensibel reagiert. Moralische Vorstellungen und staatliches Handeln müssen in Übereinstimmung sein.

Hier ist nun ein Weiteres zu bedenken: moralisches Verhalten darf nicht mit Moralismus verwechselt werden. Das gilt insbesondere für das weit gefaßte Gebiet der Außenpolitik: Die Außenpolitik eines demokratischen Rechtsstaates muß klaren sittlichen Grundentscheidungen folgen – z. B. der Verpflichtung zum Frieden und der Achtung der Menschenrechte – aber sie ist nicht zum Richter über das Verhalten anderer berufen. Nicht moralische Entrüstung darf den Politiker leiten, sondern die Frage, wie dem Frieden, wie den Menschenrechten am besten gedient werden kann.

Ist unser demokratischer Rechtsstaat in Ordnung? Meine Antwort lautet ja, sofern wir seine Institutionen respektieren und sofern jeder von uns – nicht nur der Politiker – sich in seinem politischen und privaten Verhalten von klaren sittlichen Überzeugungen leiten läßt.

Die Freiheit und der Christenmensch – Historische Aspekte zum kirchlichen Umgang mit der Demokratie

Michael Inacker

Den Krieg hatten sie diesem politischen System erklärt, die Terroristen der RAF. Und tatsächlich, es war im „Deutschen Herbst“ 1977, als die Bundesrepublik in ihren Grundfesten erschüttert wurde. Politische Desperados, ideologische Fanatiker stellten die Bonner Demokratie vor eine große Bewährungsprobe. Eine Herausforderung an alle demokratischen und demokratiebejahenden Kräfte, Stellung zu beziehen für die „bescheidenste Staatsform der Geschichte“ (J. Isensee).

Unvermittelt war jetzt auch die evangelische Kirche gefordert. Sei 1945 war man eindeutigen Stellungnahmen zum zweiten demokratischen Versuch in Deutschland ausgewichen. War hatte sich der Protestantismus im politischen Alltag mit dem Staat des Grundgesetzes arrangiert – doch eine grundsätzliche theologisch-ethische Aufarbeitung dieser Entwicklung war ausgeblieben.

Kirchlicher „Häutungsprozeß“

Noch 1966 fragte daher ein kirchlicher Wegbegleiter wie Rolf-Peter Callies sorgenvoll: „Wird die Kirche die Chance der Demokratie abermals verpassen?“ Eine Frage, die in jenem Herbst 1977 ihren Nachhall fand. Nun aber, am 16. September, erklärte der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) deutlich vernehmbar: Die Evangelische Kirche in Deutschland bejaht den Staat, in dem wir leben.“ Und weiter: „Die Verpflichtung auf die unserer gesellschaftlichen Ordnung vorgegebenen Werte bildet die Grundlage unserer politischen Existenz und ermöglicht den weiten Raum der Freiheit, in dem Menschenrecht und Menschenwürde beheimatet sind.“

Schon hier – und leider wenig beachtet – läßt sich jene Entwicklung festmachen, die 1985 in die Demokratie-Denkschrift der EKD einmündete, mit der sich der deutsche Protestantismus endgültig von seinen antidemokratischen Altlasten aus vergangenen Jahrhunderten befreite.

Dieser „Häutungsprozeß“, wie die Historikerin Dorothee Buchhaas-Birkholz jüngst formulierte, verließ dem protestantischen Staatsverständnis ein neues Äußeres, zeitgemäß und der politisch-gesellschaftlichen

Wirklichkeit eines pluralistischen Verfassungsstaates angemessen. Doch wie sah und sieht es unter der „Haut“ aus? Hat auch der Körper selbst an dieser Entwicklung teilgenommen? Zweifel sind immer wieder laut geworden. So prägte der Vorsitzende der EKD-Kammer für öffentliche Verantwortung, Trutz Rendtorff, das Wort von der „Demokratieunfähigkeit des Protestantismus“ und der Historiker Rudolf von Thadden bemängelte im geschichtlichen Rückblick „das gravierende Defizit an Reflexion der demokratischen Wert- und Ordnungsvorstellungen im Bereich des Protestantismus“.

Verbliebene Spannungen zwischen Kirche und Demokratie sind nicht zu leugnen: Die Verwicklung einzelner evangelischer Pastoren in rechtswidrige, weil nötigende Blockaden, Aufrufe – zum Teil im Talar und von der Kanzel – zum zivilen Ungehorsam oder Widerstand gegen demokratisch sanktionierte Entscheidungen, aber auch Annäherungen zu antidemokratischen und antichristlichen Ideologien erscheinen als Stufen eines neuen politischen Profils der Kirche: Bewegt sich der Protestantismus weg von der Volkskirche hin zur linken politischen „Pressure group“? Wie steht es also um die Verantwortung der Kirche (so schwer auch die unterschiedlichen Strömungen zu gewichten sind) für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat?

Kirche und Weimarer Republik

Schon einmal in der jüngeren deutschen Geschichte ist der Kirche diese Frage gestellt worden, wobei ihre Antwort auf die demokratische Herausforderung von Weimar unklar geblieben ist. Erst die Überwindung

dieser „Republik ohne Republikaner“ durch die nationalsozialistische Diktatur offenbarte dem Protestantismus aber auch dem Katholizismus die schreckliche Konsequenz ihrer reservierten Haltung gegenüber der freiheitlichen Demokratie. Zugleich stürzte sie das evangelische Staatsverständnis „in eine Krise, welche die theologische Staatslehre bis heute nicht endgültig überwunden hat“ (Martin Honecker).



Michael J. Inacker: Verbliebene Spannungen zwischen Kirche und Demokratie sind nicht zu leugnen.

Für den Protestantismus wurden die staatlichen und gesellschaftlichen Umbrüche nach dem 1. Weltkrieg besonders schmerzhaft. War er bislang das verwöhnte Ziehkind der preußischen Monarchie, so hatte die Weimarer Republik die überholte Verbindung von „Thron und Altar“ aufgekündigt und sich in ihrer Verfassung zu einer – wenn auch moderaten – Trennung von Kirche und Staat bekannt. Rasch identifizierten national-protestantische Kreise die Weimarer Demokratie mit „westlichen“ Prinzipien, die nicht zum deutschen Wesen paßten (eine Argumentation, die auch nach 1945 ihre Protagonisten fand). Sie war ein Exportprodukt der westlichen Siegermächte, die sich in Deutschland durch die Härten des Versailler Friedensvertrages jegliche Sympathiekredite verspielt hatten.

Darüber hinaus stieß die demokratische Staatsform auf Prinzipien einer politisch-protestantischen Staatsethik, die er-

hebliche Lücken in der Anerkennung neuzeitlicher Politik-kategorien wie Gewaltenteilung, Kompromiß, Menschenrechte, Volkssouveränität und Parlamentarismus offenlegte. Wenig Respekt zollte man in kirchlichen Kreisen auch dem Mehrheitsprinzip, das nicht mit dem göttlichen Ursprung der Wahrheit in Übereinstimmung gebracht werden konnte und daher vom führenden lutherischen Ethiker, Paul Althaus, als „grundfalsch“ charakterisiert wurde.

Wenig demokratiefördernd wirkte sich auch die theologische Diskussion aus. Dabei lieferten nicht nur national-konservative „Volkstumstheologen“ einen Beitrag zum anti-demokratischen Denken der zwanziger Jahre. Ebenso standen – obgleich nicht so einflußreich – die kulturkritischen und vermeintlich progressiven „dialektischen“ Theologen Karl Barth und Friedrich Gogarten für den Kirchenhistoriker Klaus Scholder „auf der Seite derer, die die Republik geistig sturmreif geschossen haben.“

Nachgeholt Widerstand

Nur wer die mangelnde Demokratiebereitschaft des Protestantismus in der Weimarer Republik berücksichtigt, kann die Entwicklungen im nachfolgenden Kirchenkampf, der sich eben nicht zu einem späten Eintreten für die verlorengangene Demokratie entwickelte, verstehen. Gleiches gilt für die Zeit nach 1945 – in der auch Kirchenführer und Theologen „Demokratie“ erst lernen mußten.

Der kirchliche „Widerstand wider Willen“ (Ernst Wolf) krankte von Anfang an daran, daß er ohne demokratischen Bezugsrahmen stattfand und sich lediglich um die Abwehr staatlicher Eingriffe in Kirchenangelegenheiten kümmerte. Die Bekennende Kirche kämpfte, so der Osnabrücker Landessuperintendent Gottfried Sprondel, „um die absolute Souveränität Gottes gegen den Totalanspruch

der politischen Heilslehre. Die Demokratie war dabei kein Thema. Im Streit gegen den Führer berief man sich auf den anderen, den eigenen Führer, Jesus Christus“.

Dieser radikale Gegensatz hat in der zugespitzten Lage der Nazi-Zeit große Wirkung gehabt, in der Zeit nach 1945 jedoch eine kirchliche Verständigung mit der Demokratie erschwert. In einer Art nachgeholtten Widerstands neigen seither christliche Aktivisten dazu, unter Berufung auf das kirchliche Versagen vor und nach 1933 den Bekenntnisnotstand auszurufen, wenn im Ringen um heiß-umkämpfte tagespolitische Entscheidungen einseitige politische Auffassungen zu endgültigen christlichen Wahrheiten erhoben werden – obwohl doch anders als während der Nazi-Diktatur alle Möglichkeiten politisch-demokratischer Auseinandersetzung bestehen. Die Gefahren solcher Entwicklungen sind für den Zeithistoriker Karl Dietrich Bracher immens, könnten sie „doch in bürgerkriegsartige Aufspaltungen der Demokratie, ja in Weimarer Verhältnisse führen, und dies vor allem bei jüngeren Generationen, die keine konkrete Erinnerung an die möglichen Folgen haben, wenn einmal Grundkonsens und Grundregeln der Demokratie zerbrochen werden“.

Beiträge zum Neuaufbau

Dennoch, die Entwicklung der Bundesrepublik – gerade in der schwierigen Anfangszeit – wäre ohne beide Kirchen nicht denkbar gewesen. Sie gehörten zu den wenigen intakten, auch moralischen Autoritäten, die einer verirrtten Nation besonders durch ihren seelsorgerischen und karitativen Einsatz wieder eine Werteorientierung geben konnten. Allerdings spielte bei der Annäherung von Kirche und Demokratie von protestantischer Seite vor allem die politische aktiven Christen eine wichtige Rolle. Männer wie Hermann Ehlers, Eugen Gerstenmaier, Robert Tillmanns, Walter Strauß, Theodor Heuß, Gustav Heinemann, um nur einige zu nennen, setzten sich aus christlicher Überzeugung für einen zweiten demokratischen Versuch ein, während ein Großteil der Kirchenführer und Theologen noch seine Schwierigkeiten mit der staatlichen und gesellschaftlichen Neuordnung hatte.

Diese Einschätzung untermauert auch der Historiker Clemens Vollnhals durch die Auswertung von Gesprächen amerikanischer Besatzungsbeamten mit evangelischen Kirchenvertretern. Nur wenige demokratisch gesinnte Geistliche standen den am positiven Demokratieverständnis des angelsächsischen Protestantismus orientierten Offizieren als Ansprechpartner zur Verfügung. So betonte der neue Bischof von Berlin-Brandenburg, Otto Dibelius, in einer Unterredung vom 28. Juli 1945: „Die Demokratie wird in Deutschland keine Wurzeln schlagen: 1. ist sie eine ausländische Weltanschauung; 2. ist die Demokratie wegen der Erfahrung Deutschlands mit der schwachen Weimarer Republik im deutschen Bewußtsein mit Arbeitslosigkeit und erfolgloser Außenpolitik verbunden.“

Zwar änderte Dibelius später seine Negativ-Einschätzung, doch spiegelten sich zunächst diese Vorbehalte in einer mangelnden Beteiligung der EKD an den Beratungen des Parlamentarischen Rates wider: Hier segelte man lieber im Windschatten der katholischen Kirche als auf einem eigenen politischen Kurs.

Zu einem konkreten Gedankenaustausch zwischen Protestantismus und Politik kam es hingegen innerhalb der evangelischen Akademien. Ihr Beitrag zur sog. „politisch-demokratischen Kultur“ der entstehenden Bundesrepublik ist nicht zu unterschätzen. Die Teilnehmerlisten und Diskussions-Protokolle zeugen noch heute davon.

„Kritische Solidarität“

Allerdings hat es lange gedauert, bis es zu einer kirchenamtlichen theologisch-ethischen Aufarbeitung des Verhältnisses von Kirche und Demokratie gekommen ist; Kritiker meinen zu lange. Dies hatte zur Folge, daß vor allem die kirchlich-theologische Stellung zu den unerläßlichen demokratischen Verfahrensregeln undeutlich blieb und bis heute in manchen kirchlichen Gruppierungen Defizite aufweist. Mehrheitsprinzip und Kompromiß werden mit dem Hinweis ihrer Unzulänglichkeit für die vermeintlich „wirklichen“ Fragestellungen menschlicher Existenz (z. B. in der Umwelt- und Sicherheitspolitik) in Frage gestellt und mit dem harmonisierten Idealbild „wahrer Demokratie“ konfrontiert.

Daß dies keine Positionen kirchlicher Einzelgänger sind, belegen die Aussagen des ehemaligen Kirchentagspräsidenten und prominenten evangelischen Theologen Wolfgang Huber. In seinem Buch über die „Folgen christlicher Freiheit“ (1983) attestiert er der Demokratie in ihrer jetzigen indirekten, repräsentativen Form nur geringe Zukunftsaussichten. Vielmehr werde es immer offenkundiger – so Huber –, daß die demokratischen Institutionen allein keine hinreichenden Chancen bei der gesellschaftlichen und staatlichen Problemlösung bieten. Eine Alternative weiß er allerdings nicht zu liefern.

Eine Kritik ohne Alternative muß aber letztlich den demokratischen Grundkonsens einer freiheitlichen Gesellschaft überfordern. Dem stellt der Theologe Martin Honecker das Wort von der „kritischen Solidarität“ der Kirche mit der Bonner Demokratie gegenüber. Ein solches Konzept verwehrt den Christen nicht ihre wichtige Aufgabe als „bescheidene Weltverbesserer“ (Karl Popper); es weist aber jene Maßlosigkeit eines theologisch überhöhten irdischen Glückverlangens zurück, mit dem „politische Theologen“ ein ums andere Mal die Unvollkommenheit der freiheitlichen Demokratie überfordern.

Gerade protestantischen Theologen und Kirchenführern sollte doch das Bewußtsein von der menschlichen Unvollkommenheit Maßstab für die Ablehnung einer Politik sein, die vollkommene Problemlösungen zu versprechen scheint. Hier liegt letztlich – bei aller Spannung zwischen Protestantismus und Demokratie – auch der beiderseitige Anknüpfungspunkt: beide verstehen den Menschen als ein „Wesen im Widerspruch“. Aus dieser Grundüberzeugung hat der amerikanische Theologe Reinhold Niebuhr die Demokratie ebenso einfach wie zutreffend begründet: „Des Menschen Sinn für Gerechtigkeit macht Demokratie möglich, seine Neigung zur Ungerechtigkeit aber macht Demokratie notwendig.“

Anm.: Der Autor dieses Beitrages ist Doktorand am Seminar für Politische Wissenschaft der Universität Bonn und Journalist für den Deutschlandfunk und „Rheinischen Merkur/Christ und Welt“.

„Christen und Grundgesetz“

Köln. Nicht, weil die Kirchen um ihre Repräsentanz in den über 100 diesjährigen Veranstaltungen zum 40. Jahrestag der Verkündigung des Grundgesetzes fürchteten, führte die „Kommission für Zeitgeschichte“, in der sich 1962 katholische Wissenschaftler zusammengefunden haben, am 31. März/1. April in Köln eine Tagung unter diesem Thema durch.

Professor Mikat stellte dar, wie die beiden Kirchen auf die Beratungen des Parlamentarischen Rates eingewirkt hätten. Daß er sich auf die Tätigkeit des katholischen Vertreters, Prälat Böhler, konzentrierte, bedingte das damalige Desinteresse der sich bildenden EKD an der Arbeit des Parlamentarischen Rates. Die katholische Kirche hatte in Bonn „die Führungsrolle“ der kirchlichen Interessenvertretung übernommen. Einige evangelische Theologen vor allem aus dem Gefolge Karl Barths, wie etwa Hermann Diem, lehnten die Beteiligung der evangelischen Kirche an dieser Interessenvertretung ab, weil vom Staat den Kirchen ohne Bedingung gewährte Rechte die Kirche dennoch angeblich bänden.

Professor Freiherr Axel von Campenhausen, Leiter des kirchenrechtlichen Instituts der EKD, wies darauf hin, daß nach 1945 auch die evangelische Kirche der Wunsch nach Eigenständigkeit beherrscht habe. Dies hätte sich aber keineswegs gegen die später aufgebaute partnerschaftliche Beziehung zu unserem Staat wenden müssen, die beiden Kirchen Lebens- und d. h. Wirkungs-freiheit gewähre. Aus dem Erlebnis der Mißgunst des Dritten Reiches gegen die Kirche hatten die Evangelischen die Erfahrungen nachempfunden, die Katholiken im Kulturkampf im Kaiserreich gemacht hatten. Um unter uns evangelischen Christen politisches Denken als christlich verantworteten Akt heimisch werden zu lassen, gründete Bundestagspräsident Hermann Ehlers 1952 den Evangelischen Arbeitskreis (EAK), wie dessen früherer Vorsitzender, Professor Roman Herzog, feststellte, der im übrigen eine interessante an staatsrechtlichen und politischen Beobachtungen orientierte „Bestandsaufnahme – 40 Jahre Grundgesetz“ umriß. **Andreas Meier**

Staat und Kirche im Pluralismus

Hans-Martin Pawlowski

Mit der Bezeichnung „Pluralismus“ spricht man heute sehr verschiedene Zusammenhänge an: So spricht man z.B. von organisatorischem Pluralismus, von Wertpluralismus im Sinne des Wertrelativismus oder von kulturellem Pluralismus. Daher ist unklar, was hier unter „Pluralismus“ und „pluralistischer Verfassung“ zu verstehen ist, in der sich das Verhältnis von Kirche und Staat dann anders darstellen soll, als man es bisher sah.

Der Staat der Glaubensfreiheit bzw. der pluralistische Staat muß gleichermaßen auf alle Glaubensgemeinschaften schauen, weil er die – moralische – Verpflichtungskraft seiner Gesetze den Glaubensgemeinschaften verdankt und nicht den Anordnungen des Staates selbst. Dieses Zurücktreten in die Reihe der Glaubensgemeinschaften geht also über den bisherigen Verzicht auf das Staatskirchentum hinaus, das mit der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche verbunden war. So zeigt u. a. das Beispiel Frankreichs und der USA, in denen diese organisatorische Trennung in einem weiteren Maße durchgeführt wurde, als dies in der Bundesrepublik geschehen ist, daß sich Staat und Kirche trotz dieser Trennung weiterhin auf den gemeinsamen Fundus der christlichen Moral stützen können.

Der Staat bleibt insofern auch nach der organisatorischen Trennung von der Kirche christlicher Staat, so daß ihn die Kirche weiterhin auf die Forderungen der gemeinsamen Moral ansprechen kann. Der Staat der Glaubensfreiheit aber kann nicht mehr in dieser Weise von der christlichen Moral ausgehen; er kann sein Gegenüber daher nicht mehr allein in den christlichen Kirchen finden, wie es noch der Staat des „christlichen Abendlandes“ der 50er Jahre tat.

Das hat zunächst einmal Konsequenzen für die Wahrnehmung des politischen Diakonats bzw. des Öffentlichkeitsauftrages der Kirche, von dem die evangelische Theologie und die Praxis der evangelischen Kirchen seit 1945 ausgehen. Denn die Kirchen haben bisher bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben immer vorausgesetzt, daß unser Staat von sich aus christlichen Auffassungen folgen will. Dies zeigt auch die kürzlich von evangelischen Kirchen und der katholischen Kirche erhobene Forderung, im Grundgesetz den „Schutz der Schöpfung“ zu verankern – was augenschein-

lich den Anschauungen unserer atheistischen Mitbürger nicht angemessen Rechnung trägt.

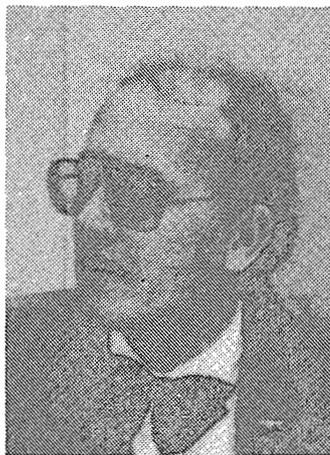
Geht man nämlich davon aus, daß bei uns die Christen gleichberechtigt neben ihren atheistischen Mitbürgern stehen und daß sie unseren Staat mit ihnen gemeinsam tragen, dann mißachten die Christen die „Rechtstellung“ dieser Mitbürger, wenn sie fordern, daß man in die gemeinsamen Gesetze (und gar in die Verfassung) Formulierungen aufnehmen soll, die nur für Christen (und Mohammedaner) Sinn geben – und insbesondere dann, wenn es genügend Formulierungen gibt, die den Anschauungen aller Beteiligten entsprechen (Umwelt, Natur, natürliche Lebensgrundlagen usw.). Im Staat der Glaubensfreiheit sollten also Forderungen nach neuen Gesetzen in einer Weise begründet werden, die „allgemein“ (also von den Vertretern aller bei uns vorhandenen Weltanschauungsgemeinschaften) so akzeptiert werden können, daß sich niemand zu seinen eigenen Anschauungen in Widerspruch setzen muß, wenn er mit dem neuen Gesetz umgeht.

Wandel des Verhältnisses von Recht und Moral

Diese Überlegungen schöpfen allerdings die Problematik nicht aus, die sich aus dem Wandel des Verhältnisses von Recht und Moral ergibt. Sie lassen vielmehr erkennen, daß sich bereits Schwierigkeiten auf einer grundsätzlichen Ebene ergeben: Die Kirchen müssen jetzt nämlich neu bedenken, was sie vom Worte Gottes her (also aus theologischen Gründen) „unbedingt“ fordern können und müssen – d. h. mit Verbindlichkeit für alle Christen und auch für Nichtchristen – und damit auch vom Staat. Denn man sollte von Nichtchristen (und daher auch vom Staat) „im Namen Gottes“ jedenfalls nur das einfordern,

was für alle Christen an allen Orten und unter allen Umständen gilt.

Vom Worte Gottes her richten sich aber derart unbedingte Forderungen wohl nur an das eigene Verhalten des Gläubigen. Aus ihnen ergeben sich also nur negative Forderungen an den Staat – z. B. auf Duldung der öffentlichen Predigt und des persön-



Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski: Der Staat der Glaubensfreiheit ist eine Konsequenz des Christentums

lichen Zeugnisses, auf Duldung der Sakramentsverwaltung usw. Hier geht es also um den Bereich, in dem man „Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen“ (Acta 5, 29). Man mag dabei zwar darüber streiten, für welche Fälle diese Forderung gilt. Sie betrifft aber schon nach ihrem Wortlaut nicht das Verhältnis von Staat und Kirche – einmal, weil auch die Kirche insofern nicht für den einzelnen entscheiden kann; vor allem aber, weil es dann, wenn der Staat in diesen Fällen dennoch Gehorsam verlangt, für die Gemeinde, die in der Nachfolge des Gekreuzigten steht, nicht um Aufstand geht, sondern um Martyrium.

Die Kirche spricht allerdings im Rahmen ihres politischen Diakonats auch zu Problemen, die nicht überall in gleicher

Weise behandelt zu werden brauchen – und sie kann das auch. Sie kann auch bedingten und ermahnen – unter möglicher Berücksichtigung der Erkenntnisse, die uns heute zur Verfügung stehen und unter Hinweis auf diese und jene Voraussetzungen und diese und jene Möglichkeiten. Spricht sie aber – wie z. B. in den Denkschriften – in dieser Weise, in der sie noch nicht einmal für alle ihre Mitglieder verbindlich redet, so ergeben sich keine grundsätzlichen Probleme; hier geht es vielmehr um Zweckmäßigkeit und Lebensklugheit nicht aber um Forderungen, Ansprüche oder überhaupt um Verbindlichkeit.

Ernsthafter wird es augenscheinlich in einem Zwischenbereich – um den es allerdings der Sache nach auch vielfach in den Denkschriften geht –, nämlich beim Recht und der Politik. Hier bleibt es zunächst bei der Feststellung – die inzwischen theologisches Allgemeingut geworden ist –, daß für Recht und Politik nach dem Zusammenhang unseres Staates nicht mehr allein in die Obrigkeit verantwortlich ist, sondern – auch – die Bürger (was nicht ausschließt, daß die „Obrigkeit“ weiterhin in einem besonderen Maße die Verantwortung für Recht und Politik trägt: Man kann jetzt nicht das, was früher für die „souveräne Obrigkeit“ galt, einfach auf den neuen „Souverän“ [die Bürger] übertragen; vgl. dazu die eindrucksvolle Darstellung von E. Jüngel, Jedermann sei untertan der Obrigkeit). Und wenn dies auch nicht heißt, daß sich jetzt jeder Bürger oder jeder Christ aktiv um die Gestaltung des Rechts und der Politik zu bemühen braucht, so wird sich aus diesem Zusammenhang doch für eine ganze Reihe von Christen die Berufung ergeben, orientiert an dem Gebot der Nächstenliebe an der Gestaltung der Politik mitzuwirken. Daher muß sich auch die Kirche überlegen, in welchem Sinne es hier um theologisch begründete Verbindlichkeiten geht.

Ann.: Der Text ist ein Auszug aus der Schrift: Das „Verhältnis von Staat und Kirche im Zusammenhang der pluralistischen Verfassung“, die beim Verfasser angefordert werden kann. Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski ist Landesvorsitzender des EAK Baden.

40 Jahre Erklärung der Menschenrechte

Friedrich Vogel

Die Menschenrechtsdeklaration, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen feierlich verkündet worden ist, hat gerade ihren 40. Geburtstag gefeiert. Das historische Ereignis von 1948 hat eine der wichtigsten Etappen in der Menschheitsgeschichte geprägt. Zum ersten Mal hat die internationale Staatengemeinschaft Menschenrechte und Grundfreiheit verkündet, auf die sich alle Mitglieder dieser Staatengemeinschaft ohne Unterschied ihrer Sprache, Rasse, Nationalität, Religion und politischen Überzeugung berufen können.

Mit der feierlichen Proklamation der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde die menschenrechtliche Zielsetzung der im Jahre 1945 gegründeten Vereinten Nationen eindrucksvoll bekräftigt. In der Erklärung der Menschenrechte hat nach dem 2. Weltkrieg eine erfreuliche Entwicklung des menschenrechtlichen Normengefüges ihren Ausgang gefunden. Durch das Inkrafttreten der beiden UN-Menschenrechtspakte im Jahre 1976 ist schließlich auch eine völkerrechtliche Basis für eine umfassende Gewährleistung der Menschenrechte geschaffen worden.

Instrumente zur Durchsetzung mangelhaft

Trotz der erfolgreichen Verdichtung des normativen Gefüges im Menschenrechtsschutzbereich sind die institutionellen Instrumente zur Durchsetzung dieser Rechte schwach entwickelt. Am weitesten geht die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, die den Bürgern aller Mitgliedstaaten des Europarates einklagbare Rechte einräumt, die sie vor die Europäische Kommission für Menschenrechte und den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg bringen können. Eine wichtige Grundlage für die Gestaltung der West-Ost-Beziehungen bildet die KSZE-Schlußakte vom 1. August 1975. Sie ist zwar kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern stellt nur einen politischen Verhaltenskodex dar. Durch das Instrument der KSZE-Nachfolgekonferenzen ist aber der politische Druck auf die Gewährung fundamentaler Freiheits- und Menschenrechte im Rahmen des West-Ost-Entspannungsprozesses nicht ohne Erfolg deutlich größer geworden. Das hat besonders die Wiener KSZE-Nachfolgekonferenz mit ihrem Abschlußdokument unterstrichen.

Trotz der weltweiten Geltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie der beiden UN-Menschenrechtspakte werden die Menschenrechte heute bei weitem noch nicht in allen Ländern anerkannt und vor allem geachtet und beachtet. Eine der Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Menschenrechtsnormen besteht sicherlich darin, daß sie vor allem dem christlich-abendländischen Denken entstammen und in anderen Kulturbereichen der Welt, die ihre eigenen Traditionen besitzen, auf weniger Einsicht und Akzeptanz stoßen. Um den universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte überall in der Welt zum Durchbruch zu verhelfen, ist es deshalb eine der vornehmlichsten menschenrechtlichen Aufgaben der westlichen Demokratie, sich darum zu bemühen, daß die Einsicht in das menschenrechtliche Normengefüge und sein Verständnis auch in anderen Kulturbereichen vermittelt und verankert werden.

Menschenrechte unteilbar

Der Geltungsanspruch der Menschenrechte ist und bleibt unteilbar. Es muß auch überall in der Welt nach gleichen Maßstäben gemessen werden. Es dient dem universellen Geltungsanspruch der Menschenrechte nicht, wenn wir ihre Verletzung in den einen Ländern mit viel Energie und Aufwand anprangern, aber in anderen Fällen oft viel gravierender Menschenrechtsverletzungen aus Gründen politischer Opportunität die Augen verschließen oder nur schwach reagieren.

Als zweites Parlament der Welt hat der Deutsche Bundestag erstmals in dieser Legislaturperiode einen eigenen Unterausschuß für Menschenrechte gebildet. Als Vorsitzender dieses Gremiums bemühe ich mich gerade darum, daß wir uns gemeinsam – im Konsens also – für ein geschärftes Bewußtsein der

weltweiten und ungeteilten Geltung der Menschenrechte und für die Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen nach überall gleichen Maßstäben einsetzen. Was für die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland nach bitteren geschichtlichen Erfahrungen ein vielen

selbstverständlich erscheinender Besitz an gesicherten Grundrechten und Grundfreiheiten geworden ist, das steht nach Gottes Willen allen Menschen zu, gleich welcher Rasse und welcher weltanschaulichen und politischen Überzeugung sie angehören.

Menschenrechte in der DDR

Unter diesem Titel ist kürzlich eine CDU-Dokumentation erschienen, die die Forderung des Wiener KSZE-Schlußdokumentes der Wirklichkeit in der DDR gegenüberstellt. Der folgende Text ist dem Abschnitt „Religionsfreiheit“ entnommen.

KSZE-Schlußdokument:

Um die Freiheit des einzelnen zu gewährleisten, sich zu seiner Religion oder Überzeugung zu bekennen und diese auszuüben, werden die Teilnehmerstaaten unter anderem (Ziff. 16, S. 80)

- wirksame Maßnahmen ergreifen, um eine auf Religion oder Überzeugung gegründete Diskriminierung gegen Personen oder Gemeinschaften ... zu beseitigen und die tatsächliche Gleichheit zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen zu gewährleisten; (Ziff. 16.1, S. 80)
- das Recht von einzelnen Gläubigen und Glaubensgemeinschaften achten, religiöse Bücher und Veröffentlichungen in der Sprache ihrer Wahl sowie andere, der Ausübung einer Religion oder Überzeugung dienenden Gegenstände und Materialien zu erwerben, zu besitzen und zu verwenden; (Ziff. 16.9, S. 80)

Realität in der DDR:

Im Oktober 1988 wurde mehreren Kirchenzeitungen der Abdruck eines Fürbittegebetes untersagt. Die beanstandete Passage lautete: „Hilf, daß durch unsere Beratungen der Prozeß der Umkehr und Erneuerung in unserem Lande gefördert wird.“ (Informationen des BMB, 19/1988, S. 21)

Auf einer Sitzung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR, die am 13. November 1988 in Ost-Berlin stattfand, wurde mitgeteilt, daß DDR-Behörden einen in Buckow (Bezirk Frankfurt/

Oder) geplanten internationalen kirchlichen Kongreß für die europäische Sektion des Christlichen Weltstudentenbundes verboten haben.

Informationen des BMB, 22/1988, S. 20)

Nach einem Treffen am 13. Oktober 1988 mit dem DDR-Staatssekretär für Kirchenfragen, Kurt Löffler, teilte der Thüringische Landesbischof Werner Leich, Vorsitzender der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR mit, die DDR-Regierung wolle auch in Zukunft „keine offene Berichterstattung in DDR-Kirchenzeitungen dulden.“ (Information des BMB, 20/1988, S. 12)

Im Januar 1989 druckte „Neue Deutschland“ einen Leitartikel, der die Kirche nachdrücklich aufforderte, sich lieber um den „mangelnden Besuch der Gottesdienste“ zu kümmern, als sich weiterhin in weltliche und damit staatliche Angelegenheiten zu mischen. Anlaß war ein Interview, das der Konsistorialpräsident Manfred Stolpe einer westlichen Zeitung gegeben hatte. (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 19. Jan. 1989)

In der Ost-Berliner evangelischen Samaritergemeinde wurden in den Amtsräumen und in der Privatwohnung des Pfarrers Eppelmann Abhörgeräte gefunden. (dpa, 7. Febr. 1989)

Ann.: Die 22 Seiten umfassende Dokumentation kann bei der CDU-Bundesgeschäftsstelle, Abt. Öffentlichkeitsarbeit, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn 1, bestellt werden.

Sonst hätte man einen Despoten

Montesquieu, Anwalt der Gewaltenteilung. Zum 300. Geburtstag.

Christoph Mezger

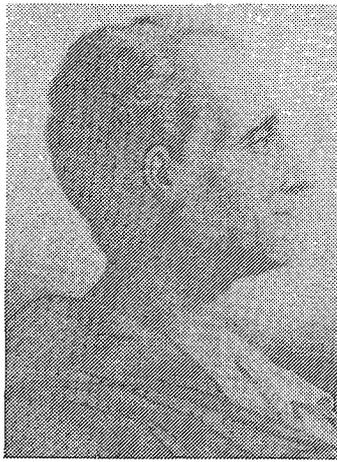
Die Sonne begann bereits unterzugehen. Der strahlende Glanz des Ancien Régime, die blühende Herrschaft des Sonnenkönigs Ludwig des XIV., war verblaßt. Kein Wunder, waren doch nicht mehr als vier Jahre vergangen, daß der Sozialneid und der religiöse Eifer des überwiegend katholischen Frankreichs dazu führten, die protestantischen Hugenotten zu unterdrücken und zu vertreiben. Einen verheerenden Verlust an wirtschaftlicher Kraft bedeutete dies, der um so schwerer wog, als Frankreich durch die Kriegslust seines Sonnenkönigs ohnehin ruinöse finanzielle Verluste hinnehmen mußte.

Aber auch eine andere Krise versetzte die Welt in Unruhe, eine Krise, die den vielleicht bedeutendsten Wendepunkt der Geschichte markiert und eine fundamentale Umwälzung der Weltanschauung bedeutete: Es war „die Krise des europäischen Geistes“ (P. Hazard), der Durchbruch zum Rationalismus, der durch die bahnbrechenden naturwissenschaftlichen Entdeckungen eines Kopernikus, Galilei und eines Kepler bis hin zum *cogitans sum* eines René Descartes die Welt förmlich auf den Kopf stellte.

Der Geist des Parlamentarismus

In dieser Zeit, in der sich schon die Geburtswehen der französischen Revolution ankündigten, kommt am 18. Januar 1689, 100 Jahre vor der Erstürmung der Bastille, Charles Louis de Secondat in dem Feudalschloß La Brède unweit von Bordeaux zur Welt, der Mann, der unter dem Namen **Montesquieu** weltpolitische Bedeutung erlangen soll. Er wächst zu einem Zeitpunkt auf, in der die Aufklärung sich als Ausgang aus der kirchlich-theologischen Unmündigkeit zu etablieren beginnt. Europa verlangt nach Freiheit. Gleichzeitig setzt sich Europa immer mehr der Geist des Parlamentarismus durch. Zuerst in England, das mit seiner „Declaration of Rights“ im Geburtsjahr Montesquieus der Demokratie zum Durchbruch

verhilft, indem die Rechte des Königs auf die Ausführung der Gesetze eingeschränkt werden, die das Parlament erläßt. Damit ist das Ende der absolutistischen Monarchie besiegelt, und auch Frankreich kann sich bald nicht mehr dem Siegeszug des Parlamentarismus entziehen. Montesquieu hat daran entscheidenden Anteil.



Montesquieu

Früh, mit nur 25 Jahren, beginnt der gelernte Jurist, der mit einer Calvinistin aus hugenottischem (!) Adel verheiratet ist, seine politische Laufbahn, als er 1714 in den Rat beim Parlament in Bordeaux gewählt wird. Bereits 1716, ein Jahr nach dem Tode Ludwigs des XIV. übernimmt er das Amt des Parlamentspräsidenten von Bordeaux, das ihm von seinem Onkel übertragen wird, von dem er neben dem einflußreichen Amt auch den Namen und Titel **Baron de Montesquieu** ererbt. Diese Tätigkeit, die er mit Erfolg verrichtet, füllt ihn aber nicht aus. 1726 wird er denn auch diesen Posten für eine erhebliche Summe verkaufen. Außerdem hindert ihn seine extreme Schüchternheit, die er als Geißel seines ganzen Lebens bezeichnet, sich gesellschaftlich zu entfalten. So lebt er lieber zurückgezogen, um seinen geistigen Interessen nachzugehen. Nur manchmal, dann aber umso eindrucksvoller, blüht er auf im privaten Kreis.

So erfolglos und unbedeutend seine naturwissenschaftlichen Schreibversuche sind, so bedeu-

tend und besonders literarisch erfolgreich wird Montesquieu, als er sich den politischen Verhältnissen seines Landes zuwendet. Seine 1721 zunächst anonym veröffentlichten **Perserbriefe** sind ein Bestseller, sie machen ihn zu einem der meistgelesenen Autoren seiner Zeit.

Mit beißender Ironie läßt Montesquieu dort zwei Perser, Usbek und Rica, die Europa zum ersten Mal bereisen, die sittlichen und politischen Zustände begutachten. Ein meisterlicher Schachzug, denn die stilisierte Naivität und Unkenntnis der orientalischen Besucher erlaubt es dem Schriftsteller einerseits, offen anzuprangern, was einem Mitglied der französischen Gesellschaft der Anstand verbietet, auszusprechen, gleichzeitig aber kann er damit auch die rückständige Gesellschaftsform der islamischen Theokratie im Vergleich zu den europäischen Errungenschaften kritisieren.

Das Buch hält der Zensur stand, hat sich Montesquieu doch offiziell nur als Übersetzer betätigt, der für den Inhalt seiner Arbeit nicht verantwortlich zeichnet.

Ungeniert kann so Montesquieu in den Perserbriefen den König als Zauberer bezeichnen, der, wenn er einen kostspieligen Krieg führen will, den Leuten nur vorzumachen brauche, 1 Million Taler seien 2 Millionen wert, und sie glaubten es auch noch.

Ein noch größerer Zauberer aber sei der Papst.

„Dieser macht glauben, daß drei Dinge nur ein Ding sind, daß das Brot, das man ißt, kein Brot, und der Wein, den man trinkt, kein Wein ist, und tausend andere Sachen dieser Art.“ Ein unerhörter Affront in den Ohren des katholischen Frankreichs und ebenso ein vernichtender Hieb gegen die Königs-treuen.

Es sollte ihn zunächst die ehrenvolle Aufnahme in die Académie française kosten. Erst durch die Vermittlung einflußreicher Freunde und einer Revision der Perserbriefe, die aber

im wesentlichen nur aus einer veränderten Numerierung der Briefe besteht, verschafft ihm 1728 die begehrte Mitgliedschaft.

Ein anderes Werk aber bringt noch größeren Erfolg und begründet zugleich den Weltruhm Montesquieus. Zwei Jahre nach seinem Erscheinen 1748 erreicht es schon die 22. Auflage und wird zudem in fast alle europäischen Sprachen übersetzt. Daß es auf den Index kommt, macht das Buch zusätzlich populär. **Der Geist der Gesetze**, so der Titel des 31 Bücher umfassenden Oeuvres, ist die schöpferische Frucht zahlreicher Studienreisen Montesquieus, die ihn über Deutschland nach Wien, Ungarn, Venedig, Rom, Neapel, Holland und vor allem nach England führen. Dort gewinnt er Einblick in den Parlamentarismus, liest die Werke des Staatsphilosophen John Locke, wird Mitglied der Londoner Akademie und tritt der Freimaurer-Loge bei.

Die Gewaltenteilung

Zu seiner Zeit kaum beachtet, für die Neuzeit aber um so wichtiger, entwickelt er im XI. Buch seine **Lehre von der Gewaltenteilung**. Sie dient ihm nicht nur zur Sicherung der individuellen Freiheit, sondern vielmehr als Ausgleich der Ständeeinteressen, was seiner Ansicht nach vordringliches Ziel jeder Verfassung sein muß. *Le pouvoir arrête le pouvoir*, die Gewalt hält die Gewalt in Schranken, das bewegt Montesquieu, sorgfältig zwischen der **gesetzgebenden**, der **vollziehenden** und der **richterlichen** Gewalt zu unterscheiden.

Ihm geht es darum, die Ungerechtigkeiten des überkommenen Rechtssystems zu beseitigen, deshalb darf auch die richterliche Gewalt nicht an einen bestimmten Stand gebunden sein. Stattdessen verlangt er, daß der Richter dem Stand des Angeklagten angehört, damit dieser sich nicht einbilden könne, es würde ihm vom Gericht Gewalt angetan. Um auch

März 1980 sowie die UNESCO-Empfehlung von 1974 über die „Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit und zum Weltfrieden sowie die Erziehung im Hinblick auf die Menschenrechte und Grundfreiheiten.“ Allen Erklärungen gemeinsam ist die Auffassung, daß die Menschenrechtserziehung einen wesentlichen Beitrag leisten kann zur Verwirklichung der Menschenrechte, ihrer Realisierung im Alltag und zum Aufbau eines effektiven Rechtsschutzsystems. Aus den aufgeführten Zielvorstellungen wird deutlich, daß die Menschenrechte dabei nicht nur als Inhalt, sondern als Kategorien der politisch-moralischen Erziehung verstanden werden.

Menschenrechtserziehung soll Kenntnisse und Einsichten „über Menschenrechte vermitteln, das Wissen über die zu ihrem Schutz entwickelten Institutionen verbreiten, das Bewußtsein der Möglichkeiten einer Umsetzung der Menschenrechte in soziale und politische Realität stärken und die Bereitschaft zum persönlichen Einsatz für die Verwirklichung wecken.“

Die Menschenrechtsthematik ist also relativ neu im Unterricht an unseren Schulen, und zunächst blieben die Forderungen, das Thema in den Lehrplänen und Richtlinien stärker zu verankern, geeignete Schulbücher und Lernmittel zu entwickeln, die Frage der Menschenrechtserziehung in der Lehrerbildung und -fortbildung zu berücksichtigen und den internationalen Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet zu fördern, weitgehend ungehört. Entsprechend reserviert und verunsichert reagierte die Lehrerschaft. Bei einem Preisausschreiben etwa, das die Bundeszentrale für politische Bildung in Zusammenarbeit mit der deutschen UNESCO-Kommission 1979/80 zum Thema „Menschenrechte in einer sich wandelnden Zeit“ für Lehrer aller Schulformen und Schulstufen sowie für Mitarbeiter in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung veranstaltete und das die Beschäftigung mit den Menschenrechten im Unterricht anregen und den Erfahrungsaustausch über den didaktischen Umgang mit einer solch komplexen Thematik för-

dern sollte, beteiligten sich gerade 26 Lehrer unterschiedlicher Fachrichtungen und Schulformen. Bei vielen Einsendern wurden die didaktische Unsicherheit, die unklaren und unzutreffenden Vorstellungen über Inhalt und Funktion der Menschenrechte und die weitgehende Unkenntnis der rechtlichen Grundlagen des Themas bemängelt.

Das Menschenrechtsverständnis auf Seiten der Schüler war teilweise unreflektiert und unsachgemäß. So kritisierte eine Lehrerin bei seinen Schülern ein „gedankliches Durcheinander, einen Schrotthaufen von Politfloskeln, von denen kaum zwei eine vergleichbare Assoziationsbasis gegenüber dem Zielbegriff ‚Menschenrechte‘“ hatten. Daß sich seitdem einiges verändert hat, zeigt eine Repräsentativumfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach zum Thema „DDR und Bundesrepublik Deutschland. Systemverständnis und -beurteilung durch die junge Generation der Bundesrepublik“ von 1988. Auf die ohne Antwortvorgabe gestellte Frage: „Man hört ja viel über die Menschenrechte. Was ist damit gemeint, welche Menschenrechte kennen Sie?“, antworteten nur 11 % der Jugendlichen zwischen 14 und 21 Jahren, sie kennen keine Menschenrechte, 3 % machten keine Angaben. Die ganz überwiegende Mehrheit hatte also „artikulierbare“ Vorstellungen von den Menschenrechten.

Dabei nannten 44 % der Befragten die Meinungs- und Redefreiheit, bezeichnenderweise aber nur 11 % die in Art. 1 des Grundgesetzes garantierte Unantastbarkeit der Würde des Menschen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts oberster Wert und Ausdruck des Menschenbildes des Grundgesetzes.

Fachübergreifende Diskussion

Dieses insgesamt doch recht positive Ergebnis ist sicherlich auch eine Folge der verstärkten Behandlung des Themas in der Schule, vor allem im geisteswissenschaftlichen Fachbereich. Viele Lehrer haben erkannt, daß sich das Menschenrechtsproblem für eine Besprechung

im Unterricht geradezu anbietet. Es hat einen hohen politischen Stellenwert, es nimmt einen breiten Raum ein in der Berichterstattung in den Medien, es wird in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert und hat somit einen unmittelbaren Lebensbezug und existentielle Bedeutung für die Schüler. Wegen seines idealistischen und ethischen Gehalts ist es allerdings besonders anfällig für Mißverständnisse und einseitige Rezeptionen und nicht selten wird den Unterrichtenden Emotionalisierung und Indoktrination der Schüler vorgeworfen. Bei der Frage der unterrichtlichen Umsetzung und der Lehrplangestaltung ergeben sich zudem grundlegende Schwierigkeiten nicht zuletzt daraus, daß das Thema „Menschenrechte“ nicht in den Bereich eines Faches oder einer Wissenschaftsdisziplin allein fällt.

Menschenrechte berühren vielmehr neben rechtlichen und politischen auch wirtschaftliche, soziale, historische, philosophische und religiöse Aspekte, die alle bei einer systematischen und sachgerechten Erörterung im Unterricht angesprochen werden müßten. Als wichtiges didaktisches Prinzip wird deshalb immer wieder ein fachübergreifender Ansatz, eine inter- und multidisziplinäre Behandlung des Themas gefordert. Ähnlich wie die Sexualerziehung, die Umwelterziehung und die Friedenserziehung soll sich die Menschenrechtserziehung wie ein roter Faden durch die Lehrpläne und Richtlinien praktisch aller Unterrichtsfächer ziehen, beginnend – bei entsprechender didaktischer Umsetzung – schon in der Grundschule.

Menschenrechtskataloge

Anknüpfungspunkte für eine Behandlung des Themas „Menschenrechte“ im Unterricht gibt es gerade 1989 eine ganze Reihe. So feiern die Franzosen in diesem Jahr 200 Jahre Französische Revolution. Interessant für unsere Themenstellung ist dabei vor allem die Annahme der „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ durch die Nationalversammlung am 26. August 1789, deren Text der Revolutionsverfassung von 1791 vorangestellt wurde. Zusammen mit der „Bill of Rights“ des Staates Virginia vom 12. Juni 1776, der ersten amerikanischen Menschenrechtserklärung, gehört sie zu den grundlegenden Menschenrechtskatalogen, in denen zum ersten Mal der neuzeitliche Gedanke von der Unveräußerlichkeit angeborener Rechte des Menschen kodifiziert wurde. Anders als das amerikanische Vorbild bestimmte die französische Menschenrechtserklärung mit ihrer stark antikirchlichen Tendenz nicht zuletzt den Katholizismus und den deutschen Protestantismus in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Idee der Menschenrechte und erschwerte die Aufnahme dieser Gedanken im Bereich der Kirchen und der Theologie bis in die Zeit des Zweiten Weltkrieges.

Vielleicht noch wichtiger als der Verweis auf die Französische Revolution ist im Schulunterricht die Bezugnahme auf das Grundgesetz. Am 8. Mai 1949 wurde es vom Parlamentarischen Rat angenommen, am 23. Mai wurde es in der Nr. 1 des Bundesgesetzblattes veröffentlicht und am 24. Mai trat das Grundgesetz in Kraft. Überall in der Bundesrepublik wird dieses Jubiläum in diesem Jahr zum

Als weiterführende Lektüre zum Thema ‚Menschenrechte‘ bieten sich an:

Wolfgang Huber, Heinz Eduard Tödt: **Menschenrechte: Perspektiven einer menschlichen Welt**, Taschenbuch, Chr. Kaiser Verlag, München 1988

Heinz Eduard Tödt: **Perspektiven theologischer Ethik**, Taschenbuch, Chr. Kaiser Verlag, München 1988

Ludger Kühnhardt: **Die Universalität der Menschenrechte**, Schriftenreihe Bd. 256: Studien zur Geschichte und Politik; Hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung

Leah Levin: **Menschenrechte. Fragen und Antworten**, Taschenbuch, Löcker Verlag Wien, München 1983

Anlaß genommen, Bilanz zu ziehen, auf 40 Jahre Bundesrepublik Deutschland zurückzublicken und an die Anfänge unserer freiheitlichen Demokratie zu erinnern. Die Berührungspunkte mit der Menschenrechtsthematik sind offenkundig. In Artikel 1, 1–2 GG heißt es:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“

*„Der Mensch ist frei geschaffen,
ist frei
Und würd' er in Ketten
geboren;
Laßt Euch nicht irren des
Pöbels Geschrei
Nicht den Mißbrauch
rasender Toren
Vor dem Sklaven, wenn er die
Kette bricht;
Vor dem freien Menschen
erzittert nicht.“*

Friedrich von Schiller

Dieses sehr abstrakt und allgemein formulierte Bekenntnis zur Menschenwürde, zweifellos durch die Erfahrungen der Verachtung und Erniedrigung der Menschen in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geprägt und als Absage an den totalen Staat zu verstehen, ist dabei weit mehr als nur ein rhetorisches Füllsel. Die Achtung der Menschenwürde ist „Fundamentalnorm“ und „Konstitutionsprinzip“ der Verfassung und Grundnorm der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dem Parlamentarischen Rat ging es bei dem Entwurf des Grundgesetzes vor allem darum, die in Artikel 1–17 beschriebenen Grundrechte so zu formulieren, daß sie unmittelbar geltendes Recht, justiziabel sein sollten. Die öffentliche Gewalt sollte, so heißt es im Herrenchieser Entwurf, in all ihren Erscheinungsformen an die Menschenrechte gebunden und zu ihrem Schutz verpflichtet werden. In Artikel 19,2 wird zudem ausdrücklich festgelegt, daß die Grundrechte weder aufgehoben noch in ihrem Wesensgehalt verändert werden dürfen.

Wertekrise und Werteerziehung

In der heutigen Zeit, in der so oft von „Wertekrise“ und „Wertewandel“ gesprochen wird, mangelnder Konsens und die Verunsicherung angesichts der Pluralität vorhandener Wertvorstellungen bemängelt wird und die Frage der „Werteerziehung“ und der „Wertorientierung“ erneut öffentlich diskutiert wird, erscheint es mir notwendig, Schüler mit den konstitutiven Prinzipien des Grundgesetzes vertraut zu machen. Und genau an diesem Punkt liegt auch ein Hauptdefizit der Menschenrechtserziehung in den Schulen. Oftmals werden die historisch-politischen und philosophisch-ethischen Grundlagen des Themas einseitig betont, unter Vernachlässigung des Rechtscharakters der Menschenrechte. Wenn diese jedoch vornehmlich als ethische Idealforderungen oder als politische Prämissen herausgestellt werden, besteht einerseits die Gefahr, daß mit dieser Idee überhöhte, unrealistische Ansprüche verbunden werden, ohne dabei die Durchsetzungsmöglichkeiten zu bedenken, andererseits werden die Menschenrechte in ihrer praktisch-politischen und rechtlichen Bedeutung oftmals unterschätzt.

Die zahlreichen Berichte in den Medien über Hunger und Armut in der Welt, über Krieg, Gewalt und Ungerechtigkeit, führen bei vielen Schülern dazu, daß sie die normative Funktion der Menschenrechte in Frage stellen und bei der Behandlung im Unterricht vor allem an der moralischen Dimension des Themas interessiert sind. Zudem veranlassen diese Darstellungen nicht selten zu selbstgerechten Urteilen, entstammen doch die gezeigten Beispiele für Menschenrechtsverletzungen zumeist aus Lateinamerika, Südafrika oder dem asiatischen Raum. Bei der Frage, was sie selbst zur Verbesserung der Menschenrechte beitragen können, antworteten die Schüler vorwiegend (so ein Ergebnis des oben genannten Lehrerpriisausschreibens), man könne Mitglied bei amnesty werden und Briefe an diejenigen Regierungen schreiben, die Menschenrechte in massiver Weise verletzen. Andere Institutionen zum Schutz der Menschenrechte, auf nationaler Ebene etwa Gerichte

und Polizei, wurden nur vereinzelt genannt. Ziel der Menschenrechtserziehung muß es deshalb auch sein, Grundkenntnisse über institutionelle Möglichkeiten der Durchsetzung der Menschenrechte zu vermitteln und den fundamentalen Zusammenhang von Menschen- und Grundrechten und einer funktionierenden freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verdeutlichen. Beispielhaft erscheint mir in diesem Zusammenhang die Erklärung des Rates der EKD zum Problem des Terrorismus von 1977:

„Nur ein starker Staat kann ein liberaler Staat sein. Stark aber ist ein Staat in erster Linie durch die gemeinsamen Überzeugungen und Wertvorstellungen seiner Bürger. Die Verpflichtung auf die unserer Gesellschaft vorgegebenen Werte bildet die Grundlage unserer politischen Existenz und ermöglicht den weiten Raum der Freiheit, in dem Menschenrecht und Menschenwürde beheimatet sind.“

Gedanken, die auf dem Hintergrund der Wahlergebnisse in Berlin und Hessen, aber auch angesichts der öffentlich geführten Kontroverse über die Haftbedingungen der RAF-Mitglieder wohl nichts von ihrer Aktualität und Aussagekraft verloren haben.

1985 veröffentlichte die EKD die Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“. Der hier dokumentierte Versuch, sich mit den Grundprinzipien der Verfassung auseinanderzusetzen, Möglichkeiten zu einer kritikfähigen Identifikation aufzuzeigen, müßte auch ein wesentlicher und verpflichtender Aspekt bei der Behandlung der Menschenrechtsproblematik im Unterricht sein.

„Wenn man zur Freiheit gelangen will, muß man aus dem Wissen zur Tat fortschreiten.“ **Bischof Hermann Kunst, Tübingen 1974**

Zwischenruf

Am 10. Dezember 1948 proklamierte die Generalversammlung der „Vereinten Nationen“ die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Diese umfaßt beispielsweise den Schutz vor willkürlichen Verhaftungen, sowie die Freiheit des Denkens und des Gewissens. Seitdem sind nunmehr vierzig Jahre vergangen.

Viele fragen kritisch, was sich in den vergangenen vierzig Jahren eigentlich zum Positiven verändert hätte. Ist die Anzahl der Folterungen und willkürlichen Verhaftungen geringer geworden? Haben Revolutionen, wie die der „Vereinten Nationen“, überhaupt einen Sinn? Oder ist es unwichtig, einigen Menschen zu helfen, wenn man nicht allen helfen kann?

Ich meine, daß es immerhin besser ist, einigen ihr Schicksal zu erleichtern, als zu resignieren und dadurch niemanden zu helfen. Jeder Freigelassene, jede verhinderte Folter ist ein Erfolg von Menschenrechtspolitik. Man darf sich in Sachen Menschenrechtspolitik nicht so schnell entmutigen lassen, da diese Politik politische Langatmigkeit und viel diplomatisches Fingerspitzengefühl erfordert.

Die stille Diplomatie, der öffentliche Protest, bis hin zur Wirtschaftssanktion: Das alles können Formen der Menschenrechtspolitik sein. Es kommt dabei freilich auf den Einzelfall an, bei dem abzuwägen ist, welche Form am zweckmäßigsten erscheint. Ich halte u. a. eine ehrliche Entwicklungspolitik für einen unverzichtbaren Bestandteil der Menschenrechtspolitik. Denn wie sollen die Bewohner der Entwicklungsländer Menschenrechte erfahren können, wenn ihnen das tägliche Brot zu Überleben fehlt? Die elementaren Menschenrechte beginnen somit beim Recht auf ein menschenwürdiges Leben.

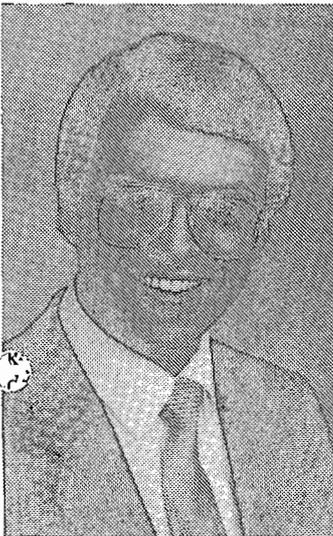
Ann.: Der Text stammt von Stefan Sauer. Er gehört dem Vorstand des EAK-Kreisverbandes Bonn an.

Unsere Zeit in Gottes Händen

Sind Gottes Hände unbekannte Wesen?

Burkhard Budde

Daß meine Hände sprechen können, kann ich noch verstehen und mir vorstellen. Meine Lebenserfahrungen können sich in meinen Händen widerspiegeln. Was haben sie nicht alles schon erlebt? Zärtlichkeit und Hilfsbereitschaft, aber auch Schmerzliches und Schlechtes. Die geballte Faust, die häufig in der Tasche verborgen bleibt, macht mir Angst, weil sie schnell Feindschaft und gehässige Bemerkungen erzeugt. Es gefällt mir auch nicht, wenn mich jemand mit erhobenem Zeigefinger zu belehren und zu bevormunden versucht. Ganz andere, nämlich freundschaftliche Gefühle verspüre ich bei einem herzlichen Händedruck. Überhaupt ist es überwältigend, wenn nach einem Streit die



Burkhard Budde

Hand zur Versöhnung gereicht und angenommen wird. Freude breitet sich dann aus. Traurig werde ich, wenn ich daran denke, wie häufig ich meine Hände in den Schoß gelegt habe, weil es bequemer ist als sich für Gesprächs- und Vergebungsbereitschaft einzusetzen. Neulich bin ich nachdenklich geworden, als jemand mit seiner Hand überheblich abwinkte und sagte: „Wer faltet denn in unserer Zeit noch die Hände und betet für seine Gegner?“

Die Sprache meiner, unserer Hände ist oftmals beredter als die des Mundes. Aber Gottes Hände?

Wo und wie entdecke ich die Handschrift Gottes im Leben?

Gottes Hände sind nicht immer zu begreifen, wohl aber im Glauben zu ergreifen. Wenn meine Hände geschlossen sind, wenn ich mit ihnen krampfhaft meine Vorurteile, Ersatz- und Nebengötter festhalte, erfahre ich nichts. Wer die Hände Gottes erfahren will, muß loslassen lernen, um offen und frei für Überraschendes und Neues zu werden. Allerdings sind Gottes Hände nicht so erfahren wie eine Kanzel, auf der ein Pastor steht und predigt. Aber in der biblischen Aussage, die verkündigt wird und die mich persönlich anspricht, kann mir Gott seine Hände reichen, mich wachrütteln, aufrichten und helfen weiterzugehen oder einen neuen Weg einzuschlagen.

Meine Hände suchen die Hände Gottes, die mich bereits gefunden haben. Weil ich von seinen Händen geschaffen bin, läßt er mich nicht im Stich, auch dann nicht, wenn ich meine, er habe mich verlassen. Er hält seine Hand über mir, weil ich wertvoll, einmalig bin und von ihm geliebt werde. Seine lieben Hände ertragen und tragen mich. Eines Tages werden sie alles neu machen, indem sie mich durchtragen in die göttliche Licht- und Liebesherrschaft, die unsichtbar, unvergänglich und letztlich unbegreiflich ist und doch schon in unserer Zeit hör-, seh- und erfahrbar wächst. Und zwar für all die, die den Händen Gottes Vertrauen schenken und etwas zutrauen.

Diese Glaubensgewißheit schenkt Christus, die ausgestreckten Hände Gottes. Wer sich ihnen anvertraut, trägt in unserer Zeit Verantwortung vor Gott. In der Geschäftigkeit, Betriebsamkeit und Schnellebigkeit unserer Zeit nehmen sich Christen die Zeit für sich selbst, für den Nächsten und für die Botschaft Jesu. Auch die Zeit der Christen ist begrenzt und zerbrechlich. Sie leben zwar wie alle anderen im Schatten der Todesmächte, aber nicht dem



Kirchentagsbesucher im Gespräch

Foto: dpa

Tode, sondern den schöpferischen Händen Gottes entgegen, im Zeichen der Gemeinschaft mit dem Herrn aller Zeiten. Wo Christen im Namen Jesu lieben, unsere Zeit christlich prägen, sich für die Geringsten und für Versöhnung einsetzen, mit ihren Händen beim Aufbau einer gerechteren und friedvollen Welt helfen, da kommen in endlichen

Händen die unendlichen Hände Gottes zum Vorschein, da werden die göttlichen Hände in unseren Zeiten allen Menschen bekannt und wichtig. Dann fangen Menschen auch wieder an, für ihre Gegner die Hände zu falten, um für sie zu beten.

Ann.: Burkhard Budde ist Pfarrer in Spenge

Simmerner Gespräch

Zusammenleben mit neuen Nachbarn

Einleitung: **Albrecht Martin, MdL**
EAK-Bundesvorsitzender

Beiträge: **Eberhard Cherdron**
Landespfarrer für Diakonie, Speyer

Johannes Gerster, MdB
Innenpolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion

Montag, den 29. Mai 1989, 17.00 Uhr

Simmerner Schloß, Simmern

Ann.: CDU-Kreisverband, Postfach 430, 6540 Simmern,
Telefon: 0 67 61/26 88

Protestantische Profile

Wilhelm Hahn

Am 14. Mai 1989 vollendet der em. ordentliche Professor der Theologie und Altrector der Universität Heidelberg, Kultusminister a. D. Dr. theol., Dr. theol. h. c. (Tübingen), Dr. med. h. c. (Ulm) Wilhelm Hahn sein achtzigstes Lebensjahr. Der Jubilar kann auf ein erfülltes, aber auch wechselvolles Leben zurückblicken.

Er stammt aus einer bedeutenden baltischen Theologenfamilie, wurde in Dorpat geboren, wuchs nach der Ermordung seines Vaters im Januar 1919 dann aber in Minden (Westf.) auf. Schon eine kurze, stichwortartige Übersicht über die Stationen seines Lebens, wie sie u. a. die ihm zum 75. Geburtstag gewidmete Festschrift „Kreuzwege“ bietet, führt den Nachgeborenen zu der erstaunt-bewundernden Frage danach, wie so viel in *einem* Leben Platz finden konnte? Nicht nur, daß Wilhelm Hahn nach seinem Studium zunächst noch Hauslehrer beim Prinzen Heinrich XXXIX. Reuß war – was uns wie eine Nachricht aus längst vergangenen Zeiten anmutet –, sein Weg führte ihn vom Vikar der bekennenden Kirche (der auf der Bekenntnissynode von Barmen protokollierte) über den theologischen Assistenten am Predigerseminar der bekennenden Kirche in Blöstrau (Ostpr.) zunächst zum Pfarrer, dann folgte die Militärzeit als Sanitäter, Gefangenschaft und Mitarbeit an deutschsprachigen Sendungen der BBC. Nach dem Krieg arbeitete er zunächst im Landeskirchenamt in Bielefeld und später in sonstigen kirchlichen Verwaltungsstellen, bis er zum Superintendenten in Minden gewählt wurde; dann kam der Ruf auf den Lehrstuhl für praktische Theologie in Heidelberg (eine weitere Berufung lehnte er ab) und die Wahl zum Bischof von Oldenburg. In Heidelberg führte ihn die wissenschaftliche Arbeit zur Wissenschaftsorganisation: Wilhelm Hahn war zweimal Rektor der Universität Heidelberg und gründete dort das Südostasien-Institut, dessen erster Direktor er war.

Die wissenschaftliche Tätigkeit endete mit der Wahl in den Bundestag; dem Bundestagsmandat folgten dann die weithin bekannten 14 Jahre als Kultusminister des Landes Baden-Württemberg, von welchem Amt er 1978 zurücktrat – um 1979 als Abgeordneter in das jetzt frei gewählte Europa-



Kultusminister a. D. Prof. Dr. Wilhelm Hahn

parlament zu ziehen. Auch hier beschäftigte er sich wieder vornehmlich mit der Kultuspolitik, jetzt aber zunehmend mit dem Schwerpunkt „Medienpolitik“, wo er noch die ersten Weichen für eine europäische Medienpolitik stellen konnte. Diese beruflichen Tätigkeiten wurden durch viele ehrenamtlichen Tätigkeiten erweitert, wovon ich nur die Präsidentschaft in der deutsch-indischen Gesellschaft und im Zentrum für europäische Bildung, den Vorsitz im Institut für Ausländerbeziehungen und den stellvertretenden Bundesvorsitz im EAK nennen will.

Alle diese Ämter und Tätigkeiten führten den Jubilar nie zum Aktivismus. Wer mit ihm zusammenarbeitete, lernte wohl sein Temperament kennen, das auch ausbrechen konnte – Wilhelm Hahn war aber immer ruhig; er hatte trotz aller Ämter die Souveränität, Zeit zu haben; wer ihm begegnete, hatte ein Gegenüber, das sich nicht hetzen oder treiben ließ. Wir hoffen, von seinen Erfahrungen noch viele Jahre lernen zu können. **Hans-Martin Pawlowski**

Leserbriefe

Betr. EV 4/89: Konziliarer Prozeß

Die Beiträge zum Thema „Konziliarer Prozeß“ erscheinen mir besonders wichtig und aussagekräftig zu sein über das Politikverständnis und das christliche Selbstverständnis vieler evangelischer Verantwortungsträger.

Im Gegensatz zu Herrn Wolfgang Böhme sehe ich in dem „K. P.“ eine weitere Front, die zur Politisierung der Evangelischen Christen aufgebaut wird.

Hierbei beziehe ich mich auf das Buch des ehemaligen Kirchentagspräsidenten (1985), Wolfgang Huber, „Folgen christlicher Freiheit“. In diesem Buch entwickelt H. seine Auffassung von der Barmer Theologischen Erklärung in Vergangenheit und Gegenwart. . .

. . . Ich warne vor dem leichtfertigen Gebrauch des Begriffes „Konziliarer Prozeß“ und hoffe, daß sich, mehr als bisher geschehen, evangelische Christen in den Gemeinden engagieren und einen solchen „K. P.“ mit staatspolitischer Verantwortung begleiten. **Major Heinrich Lebek, Elisenhöhe 34, 6530 Bingen**

Betr. EV 4/89: Konziliarer Prozeß

Da der EAK über die Möglichkeit der Teilhabe am „konziliaren Prozeß“ nachdenkt, möchte ich Ihnen etwas Hintergrundinformation geben, da ich mich schon sehr lange mit diesem Thema beschäftige und den Hauptstrategen, Ulrich Duchrow/Heidelberg, persönlich gut kenne. Hier geht es nicht allein um Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung, sondern um ganz entschiedene politische Ziele, die die Friedensbewegung und andere linke Gruppen in 20jährigen Diskussionen und Aktionen nicht erreichen konnten.

Nun versucht man mit einer gewissen Strategie, über den „konziliaren Prozeß“ gemeinsame Beschlüsse zu erzielen, mit deren Hilfe dann alle linken Gruppen und Einzelpersonen Druck auf unsere Politik, Verteidigung, Wirtschaft und Industrie ausüben können. Als Beispiel gilt der 1977 vom Lutherischen Weltbund beschlossene „status confessionis“ gegen das

Apartheidssystem in Südafrika, mit dessen Hilfe man die weltweiten Kampagnen gegen dieses Land eingeleitet und durchgeführt hat.

Marie-Luise von Weitzel, Flamingostr. 24, 8011 Neukeferloh

Betr. EV 4/89: Liebe Leser

In der erwähnten Kolumne weist die Redaktion auf eine Veranstaltung in Basel hin und bemerkt zur Vorgeschichte: „Schon im Jahr 1934 hatte Dietrich Bonhoeffer angesichts des herannahenden 2. Weltkrieges ein ökumenisches Konzil gefordert, das „den Frieden Christus“ ausruft über die rasende Welt“.

Ich habe nicht genug Überblick über das Gesamtwerk Bonhoeffers, um zu wissen, wann und wo er sich so geäußert haben könnte. Ich erlaube mir aber, an der Richtigkeit der Jahreszahl zu zweifeln. 1934, im Jahr des Todes des Reichspräsidenten v. Hindenburg, der Umwandlung der deutschen Länder zu bloßen Verwaltungseinheiten des ohnehin schon seit der Weimarer Reichsverfassung bestehenden Zentralstaats und des sogenannten Röhmputschs, gab es deutscherseits nur das 100 000-Mann-Heer der Reichswehr; das Rheinland mit seiner (teils demontierten) Rüstungsindustrie war von den Alliierten besetzt. Von dem Deutschen Reich, das nach dem überwiegenden Meinung des 2. Weltkrieges grundlos vom Zaun gebrochen haben soll, ging damals keine militärische Gefahr aus.

Meines Erachtens reichte Bonhoeffers prophetische Gabe auch angesichts der Visionen in Hitlers Buch „Mein Kampf“ vor der Rückkehr der Saar und der Wiederbewaffnung (beides 1935), dem Münchner Abkommen und dem Anschluß Österreichs (beides 1938) nicht aus, einen „herannahenden“ 2. Weltkrieg zu prognostizieren und eine „rasende Welt“ zu diagnostizieren. Es war gerade der Pazifismus der Westmächte und der hierauf beruhende Erfolg der Reunionsmaßnahmen Hitlers, im Zusammenwirken mit dem Hitler-Stalin-Pakt, der den Ausbruch des 2. Weltkrieges ermöglicht hat.

Ulrich von Heyl, Bürstädter Straße 6, 6840 Lampertheim 1



Kurz notiert

Christ, Recht, Gewissen – und die mißverständene Freiheit vom Staat

Die Evangelische Kirche hat sich in den letzten Jahrzehnten im großen Umfang mit aktueller politischer Thematik beschäftigt, nach Ansicht vieler sogar in erdrückendem Maß. Um so auffällender ist, daß die Problematik der verantworteten Mitbestimmung im Staat kaum Gegenstand von Aktivitäten geworden ist. Offenbar wird noch nicht hinreichend wahrgenommen, daß es heute in einem auf Demokratie angelegten Gemeinwesen nicht nur darauf ankommt, Freiheit gegen den Staat zu beanspruchen, sondern auch Freiheit im Staat durch tätige Mitarbeit zu praktizieren.

Auch die Kirche täte gut daran, viel stärker, als dies bisher der Fall gewesen ist, unsere Gesellschaft und ganz besonders die Jugend vor der moralischen Versteppung zu bewahren, die ihr droht – vor der Äquidistanz gegenüber Recht und Unrecht, vor der zunehmenden Neigung zur Gewalttätigkeit.

Rudolf Wassermann, in:
Rheinischer Merkur/Christ und Welt

Geistige Dimension Europas nicht vergessen

Erklärung der Kommission der Bischofskonferenz der Europäischen Gemeinschaft. Alle Wahlberechtigten der zwölf Länder in der Europäischen Gemeinschaft sind im Juni dieses Jahres dazu aufgerufen, die Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu wählen. Eine solche Wahl bietet eine besondere Gelegenheit, über unsere Verantwortung für den Aufbau der Europäischen Gemeinschaft nachzudenken. So möchten auch wir diesen Anlaß nutzen, an einige unserer Grundüberzeugungen zu erinnern.

Es steht bei diesen Wahlen viel auf dem Spiel, besonders im Blick auf den für 1993 geplanten Europäischen Binnenmarkt. Dieser betrifft alle Bürger der Gemeinschaft, wird aber auch Auswirkungen auf die übrige Welt haben. Das Europäische Parlament muß deshalb dem Willen der von ihm repräsentierten Bürger Gehör verschaffen.

Als erstes halten wir es für unsere Bürgerpflicht, uns an diesen Neuwahlen zu beteiligen, ebenso wie wir uns engagieren, wenn es um große nationale Anliegen geht. Die Europäische Gemeinschaft ist auf dem Weg. Ihre Zukunft hängt zu einem großen Teil von unserer Mitwirkung ab.

Als zweites ist jeder einzelne aufgerufen, seine Wertvorstellungen, auf denen er die Gemeinschaft aufgebaut sehen möchte, mit seiner Stimmabgabe zum Ausdruck zu bringen. Wie wir bereits 1984 betonten, darf die Gemeinschaft nicht allein von Wirtschaftsinteressen getragen sein. Sie muß auch von ethischen, kulturellen und geistigen Werten geprägt sein. Von diesen Werten möchten wir besonders hervorheben:

1. Die Achtung vor dem Menschen, vor jedem Mann und jeder Frau, im Bereich der Familie, der Gesellschaft, der Erziehung und der Kultur, insbesondere der Achtung derer, die in unserer Gesellschaft am stärksten gefährdet oder ausgeschlossen sind: der Kinder (einschließlich der Ungeborenen), der Behinderten, der Arbeitslosen, der sogenannten Gastarbeiter, der Flüchtlinge, der älteren Menschen, der Opfer von Drogen, von AIDS, von Rassismus und von Fremdenhaß.
2. Die Bewahrung der Schöpfung und all' dessen, was die menschliche und geistige Lebensqualität ausmacht: Der Sonntag stellt in dieser Hinsicht ein religiöses und kulturelles Erbe dar, das zu den wertvollsten zählt.
3. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit für die verschiedenen Kulturen unseres Kontinents, auch der kleinsten Minderheiten: Sie sind der Reichtum der europäischen Identität.
4. Eine größere Solidarität mit den am wenigsten begünstigten Gebieten der Gemeinschaft, die teils in ihrer Entwicklung zurückgeblieben sind, teils immer weiter zurückfallen.
5. Ein echtes partnerschaftliches Denken in den Bezie-

hungen der Gemeinschaft zu den ärmsten Ländern der Erde. Eine Politik gegenüber den Entwicklungsländern, besonders den stark verschuldeten, die sich durch Großzügigkeit auszeichnet, wird immer notwendiger, da keines unserer Länder für sich allein in der Lage ist, ihnen die nötige Unterstützung zu geben, um zu einem umfassenden und eigenständigen menschlichen Wohlstand zu gelangen.

Die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes von 1993 kann nur dann zu einem wirklichen Erfolg werden, wenn sie neben einer Verbesserung des Lebensstandards aller Bevölkerungsgruppen der Gemeinschaft auch die geistige Dimension miteinbezieht. Auch die größten materiellen Erfolge dürfen uns nicht die geistigen Impulse vergessen lassen, die von den großen Europäern der Vergangenheit ausgegangen sind.

Wir freuen uns, daß nicht wenige Verantwortliche unterschiedlicher politischer Richtungen die Grundüberzeugungen mit uns teilen und sich bemühen, sie aufrichtig zu leben. Wir sind zuversichtlich, daß die Europäische Gemeinschaft die bereits bei ihrer Gründung angestrebten Ideale auch verwirklichen wird, wenn sie auf diesem Wege fortschreitet. Sie wird dann tatsächlich zu einer besseren Verständigung der Völker im Dienste der Gerechtigkeit und des Friedens beitragen.

Wir rufen die Gläubigen unserer Kirchen auf, diese Perspektiven und Grundwerte zu bedenken, bevor sie ihre Stimme abgeben. Zugleich ermuntern wir sie, den Heiligen Geist anzurufen, damit er sie bei ihrer Wahl erleuchte.

Prominenz aus Politik und Kirche stellt sich dem Gespräch auf dem „Gemeindetag unter dem Wort“

Prominente aus Politik und Kirche stellen sich hinter das Anliegen des evangelikalen „Gemeindetages unter dem Wort“, Ermutigung zum Glauben zu geben. Der baden-württembergische Ministerpräsident **Lothar Späth** nennt den Gemeindetag, der am 25. Mai (Fronleichnam) im Stuttgarter Neckarstadion stattfindet, in einem Grußwort „eine der wichtigsten Veranstaltungen des deutschen Protestantismus“.

In seinem Grußwort betonte der Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl, daß der „Gemeindetag unter dem Wort“ auch in diesem Jahr den Teilnehmern wieder Mut und Kraft gebe, als Christen in der Welt Verantwortung zu übernehmen. „Im Zentrum des gemeinsamen Betens, Singens und Nachdenkens steht, wie es auch das Motto zum Ausdruck bringt, die Person Jesu und seine frohmachende Botschaft. Diese Botschaft spricht zwei menschliche Grunderfahrungen an: daß im Glauben begründete Bewußtsein, angenommen zu sein, und die Erkenntnis, daß wir Menschen Irrtum und Schuld ausgesetzt sind. Beide Erfahrungen gehören zusammen...“

Der Gemeindetag steht unter dem Motto „Aufsehen zu Jesus“ und bietet eine Fülle von geistlichen Veranstaltungen, Informationen, Sport sowie Begegnungen mit in- und ausländischen Gästen. Prominentester Redner ist der Bischof der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, **Theo Sorg**. In der Mittagspause stellen sich dem Gespräch mit Gemeindetagsbesuchern Bundes- und Landespolitiker aus allen im Bundestag vertretenen Parteien: der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, **Jürgen Warnke** (CSU), die stellvertretende SPD-Vorsitzende **Herta Däubler-Gmelin**, die Parlamentarischen Staatssekretäre **Horst Waffenschmidt** (CDU) und **Georg Gallus** (FDP), die Bundestagsabgeordnete der Grünen **Dora Flinner**, der baden-württembergische Finanzminister, **Guntram Martin Palm** (CDU), und der Vorsitzende der FDP-Fraktion in Stuttgarter Landtag, **Walter Döring**. Das Protestantentreffen wird von der pietistischen Ludwig-Hofacker-Vereinigung in Württemberg ausgerichtet. Gemeindetage unter dem Wort finden seit 1973 meist im zweijährigen Turnus und im Wechsel von Nord und Süd statt. (Kontakt: Geschäftsstelle des Gemeindetages unter dem Wort, Stitzenburgstr. 7, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 07 11/23 22 32.)

Der Evangelische Arbeitskreis der CDU/CSU ist durch seinen Bundesvorsitzenden, Staatsminister **Albrecht Martin**, und den stellvertretenden Bundesvorsitzenden, **Dr. Werner Dollinger**, vertreten.

Aus unserer Arbeit

Feministische Theologie: Fragen an ihre Bedeutung für uns

Bad Rotenfels. Der Evangelische Arbeitskreis in der CDU hatte **Brigitte Steinhausen** aus Heidelberg für den Vortrag „Inhalte der feministischen Theologie und Fragen an ihre Bedeutung für uns“ gewinnen können. Die Vorsitzende des EAK Arbeitskreises Murgtal, **G. Vorweg**, konnte zahlreiche Interessenten zu diesem aktuellen Thema begrüßen.

Mit Frau Steinhausen hatte man eine gut informierte Theologin gefunden, die durch ihre persönlichen Bindungen in Familie und Öffentlichkeit die Fragestellung der jüngeren Generation kennt.

An das Referat schloß sich eine lange, heftige weniger leidenschaftliche als sachliche Diskussion an, die schließlich leider aus Zeitmangel beendet, ja abgebrochen werden mußte. Als Ergebnis dieses Vortragsabends kann man entnehmen, wie sehr doch dieses Thema unter theologischen und allgemein-profanen Aspekten der Weiterbehandlung bedarf.

„Ausländer und Asylbewerber“

Dorfmark. Die Republikaner brachten den Stein ins Rollen. Seit ihrem Wahlerfolg in Berlin ist die sogenannte Ausländerproblematik Thema Nummer eins in der Bundesrepublik. Parteien aller Couleur setzen sich wählerwirksam mit diesem heißen Eisen auseinander. Auch der Evangelische Arbeitskreis (EAK) des CDU-Kreisverbandes Soltau-Fallingb. griff das Problem auf. „Ausländer und Asylbewerber: Mitbürger oder Konkurrenten?“ lautete das Motto der Podiumsdiskussion, zu dem der Arbeitskreis eingeladen hatte. Das Fazit dieser Veranstaltung, zu der rund 50 Zuhörer erschienen waren, zog die Ausländerbeauftragte des Landes Niedersachsen, **Gabriele Erpenbeck**. „Man kann die Probleme nicht lösen, indem man sich der Menschen entledigt“, betonte sie. Vielmehr gehe es darum, Sachfragen zu klären und gesetzliche Rahmen-

bedingungen für die Integration der ausländischen Mitbürger zu schaffen.

Oberkirchenrat **Hans Joachim Schliep** aus Hannover verdeutlichte die Position der Kirche. In seinem Referat „Brüder oder Fremdlinge“ wies er auf die ethische Weisung der Bibel hin. Danach sei der Christ verpflichtet, einen Fremden in der Gemeinschaft wie einen Einheimischen zu behandeln. „Die Kirche muß sich aufgrund ihrer Tradition für Asylanten und Aussiedler einsetzen“, sagte er. Aber die Grenzen der menschlichen Duldungsfähigkeit seien zu berücksichtigen.

11. Bonner Theologisches Gespräch des EAK

Vor mehr als 200 Zuhörern im Konrad-Adenauer-Haus in Bonn sprach Landesbischof i. R. Prof. D. Eduard Lohse über „Die evangelische Kirche im demokratischen Staat“.

Der Bundesvorsitzende des EAK, Staatsminister Albrecht **Martin**, begrüßte unter den Gästen unter anderem Altbundespräsident Prof. Dr. **Carstens**, Altbischof **Kunst** und den Ehrenvorsitzenden des EAK, Dr. Gerhard **Schröder**.

Der frühere Ratsvorsitzende der EKD hob das grundsätzlich positive Verhältnis der Evangelischen Kirche zum Staat hervor, stellte aber zugleich die Frage, ob es immer gelingt, dieses positive Urteil in die alltägliche Praxis kirchlichen Redens und Han-



Landesbischof i. R. Prof. D. Eduard Lohse

delns zu übertragen. Zugespitzte Äußerungen einzelner Pfarrer, die in den letzten Jahren zu politischen Fragen abgegeben wurden, haben zu heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit geführt.

Die beiden großen Kirchen in Deutschland stehen vor der Aufgabe, höchst unterschiedliche Gruppen in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Lohse sieht für die Volksparteien eine vergleichbare Aufgabe, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Meinungen und Interessen zusammenzuhalten:

„Für das gedeihliche Zusammenwirken im demokratischen Staat bleibt es von weittragender Bedeutung, ob es gelingt, diese Integrationsaufgabe zu erfüllen und ein Abbröckeln von kleineren oder auch größeren Gruppen an den Rändern zu verhindern. Nur mit der tatkräftigen Geduld, die durch Argumente zu überzeugen bemüht bleibt, ist auf diesem Weg voranzukommen.“

Der Text des Vortrages von Prof. D. Eduard Lohse kann bei der EAK-Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

Jubiläums-Broschüre

10 „Bonner Theologische Gespräche“

Soeben erschienen: die 160 Seiten umfassende „Jubiläumsbroschüre“ mit einer Sammlung der stattgefundenen 10 „Bonner Theologischen Gespräche“ (1985-1988).

mit Beiträgen von Prof. Dr. Trutz Rendtorff,
Prof. Dr. Roman Herzog,
Prof. Dr. Eberhard Jüngel,
Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Graf u.a.

Einzelexemplare bestellen Sie bitte bei der
EAK-Bundesgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Allee 73-75
5300 Bonn 1, Tel.: 02 281544-305

Europa einheitliche Währung?

Starnberg. – Auf einer gutbesuchten Veranstaltung der CSU und des evangelischen Arbeitskreises sprach am Mittwoch der Starnberger CSU-Kandidat das Europaparlament, Rechtsanwalt **Rolf Picker**. Das Thema des Diskussionsabends lautete: „Bekommen wir eine neue, europäische einheitliche Währung?“ Picker forderte in seinem Referat die Politiker der Europäischen Gemeinschaft auf, „alles in ihrer Macht stehende zu tun, um eine solide Grundlage für ein auf Dauer angelegtes Europäisches Währungssystem mit einer Parallelwährung ECU zu schaffen“.

Im Anschluß an das Referat folgte eine Diskussion, in der unter den Bürgern Unzufriedenheit mit der Öffentlichkeitsarbeit der EG laut wurde. Diese richtete sich sowohl auf die Behörde als auch auf die Parlamentarier selbst. Picker zeigt in diesem Punkt Verständnis und verspricht, sich für diese Problematik verstärkt einzusetzen.

Chinesische Delegation in Bonn

Bonn. Auf Einladung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besuchte eine chinesische Delegation die Bundeshauptstadt. Im Konrad-Adenauer-Haus wurden die 10 Besucher von **Dr. Rüdiger May**, Hauptabteilungsleiter, und **Birgit Heide**, Bundesgeschäftsführerin des EAK, empfangen. Zunächst begrüßte Dr. May die sich ständig verbessernden gegenseitigen Beziehungen und gab anschließend einen Gesamtüberblick über die CDU als große Volkspartei. In der anschließenden lebhaften Diskussion zeigten sich die chinesischen Gäste sehr interessiert an den Beziehungen zwischen Partei und Kirche.

Oberheitspolitik mit christlicher Ethik

Nagold. In einem Vortragsabend des EAK Nagold, bei dem der Kontakt mit der Nagolder Garnison aufgenommen wurde, sprach Oberstleutnant **H. J. Steinborn** (Offiziersschule des Heeres München) über das Thema: „Die Verantwortung des Soldaten im Atomzeitalter“.

In einem Exkurs über den Begriff des Atomzeitalters erwähnte er die sich widerstreitenden Meinungen über die Existenz der Atomwaffen: die einen hoffen, daß diese Waffen den Krieg als politisches Mittel ausschließen werden, die anderen befürchten eine Zunahme der Tendenz zur Führung von begrenzten konservativen Auseinandersetzungen ohne A-Waffen.

In einem zweiten Teil seines Referates beschäftigte sich Steinborn mit der Verantwortung des Soldaten. Er schloß sich der Gedankenführung von Max Weber an, dem der leichtfertige Umgang mit der Bergpredigt immer anfechtbar erschien. Er sprach über die Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik und meinte, für einen Christen entstehe die Verantwortung durch Gottes Wort und verlange die Bindung daran. Der Mensch würde zum Täter des gehörten Wortes und sähe die Erfüllung seiner Freiheit darin, daß er sich für Gottes Wort entscheide. Eine ethische Begründung des Soldatenberufes ohne diese christliche Grundlage sei schwer möglich.

Der Referent beleuchtete dann das bunt schillernde Bild des Soldaten von der Antike bis in die Neuzeit. Der ethisch fundierten Gestalt des historischen Waffenträgers seien immer kriegerische Unpersonen bis zum farblosen, seelenlosen Technokraten der heutigen Militärmaschine gegenüber gestanden. In der Bundeswehr seien die selbstregulierenden Elemente so stark intakt, daß krisenhafte Gefährdungen des normalen Soldaten ausgeschlossen seien. Hier liege eine ständige Herausforderung des „Bürgers in Uniform“.

In einem weiteren und umfassenden Abschnitt behandelte der Referent die wichtigsten Verlautbarungen der Kirchen und Bürgeraktionen der letzten Jahrzehnte, die sich mit Rüstung

und Frieden beschäftigten. Mit einem kurzen Auszug aus Eugen Drewermanns Buch „Der Krieg und das Christentum“ schloß er seinen Vortrag.

Vorsitzender **Ulrich Eißler** bedankte sich beim Referenten für einen interessanten Abend.

Antworten auf Asylanten- und Aussiedlerproblematik

Essen. Zum zweiten Mal hat der CDU-Bezirksverband Ruhrgebiet unter Vorsitz von Herrn **Dr. Norbert Lammert** ein Gespräch mit den Ruhrsuperintendenten in Bochum geführt. Maßgeblich beteiligt war selbstverständlich der Evangelische Arbeitskreis auf Bezirksverbandsebene.

Das Gespräch diente sowohl dem näheren Kennenlernen als auch dem Austausch unterschiedlicher Standpunkte zu einigen drängenden politischen Themen. Einen besonderen Anteil nahm vor dem Hintergrund der derzeit sehr emotionell geführten Diskussion die Frage der Asylantenproblematik ein. Die Gespräche bewegten sich auf durchgehend sachlicher Ebene. Man war sich darüber einig, daß es in den Verantwortungsbereich aller politisch Tätigen gehört, das Thema zu emotionalisieren und zu allseits befriedigenden Lösungen zu gelangen; Lösungen, die einerseits unseren klaren und eindeutigen Verfassungsgrundsätzen folgen, andererseits aber auch geeignet sind, Sozialisierungs- und Befremdungsängste in der Bevölkerung abzubauen.

Im weiteren Verlauf der Erörterung wurde noch das Aussiedlerproblem, desgleichen die Frage des kommunalen Wahlrechtes für Ausländer gestreift.

So wenig Dissenz über die Arbeiten im grundsätzlichen Bereich bestanden, zeigt die weitere Diskussion aber auch, daß es sehr schwer ist, in den Einzelfragen zu einer Übereinstimmung zu kommen.

Allgemein wurde aber von allen Beteiligten die Überzeugung geäußert, daß es sehr wichtig ist, daß der politische Raum und die maßgeblichen Entscheidungsträger unserer Kirche häufiger miteinander sprechen, um auf diese Weise mehr und mehr Brücken schlagen zu können.

Auch die Bibel gibt keine Sicherheit

Mayen. „Der Mensch ist frei und gleich an Rechten geboren und bleibt es auch“ – unter diesem Leitspruch stand das jüngste Stammtischgespräch des Evangelischen Arbeitskreises der CDU im Stadtverband Mayen. **Christine Tauber** informierte in einem ausführlichen Referat über die Entwicklung der Menschenrechte von der Antike bis zur Jetztzeit. Menschenrechte entspringen dem Naturrecht und sind – im Gegensatz zum positiven, vom Menschen fixierten Recht – nicht einklagbar. Dies erklärt, wieso es so oft Verstöße gegen die Menschenrechte gibt.

In der Französischen Revolution wurde die natürliche Ordnung erstmals so stark gestört, daß die Menschen sich gedrängt fühlten, ihr Rechte schriftlich niederzulegen. Dies geschah ebenso nach dem zweiten Weltkrieg in der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte durch die UNO am 10. Dezember 1948. Viele Verfassungen nahmen Menschenrechte in sich auf – so die Grundrechte im Grundgesetz. Dennoch gab es Verletzungen dieser Rechte. Hiergegen wenden sich Menschenrechts- und Gefangenenhilfsorganisationen wie die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) und Amnesty International.

Die Referentin informierte im folgenden über die IGFM, eine humanitäre Organisation, die überall Menschen unterstützt, die sich gewaltlos für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihren Ländern einsetzt. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt im Ostblock, weil sie dort Defizite sieht.

Die allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die darauf aufbauenden Konventionen haben zweifelsohne das Bewußtsein unserer Generation wesentlich geprägt. Sie sollten nicht nach der Zahl der gegen sie begangenen Verletzungen beurteilt werden, sondern nach ihren unwiderlegbaren Erfolgen.

Hat der Sonntag als Ruhetag ausgedient?

Bonn. „Hat der Sonntag als Ruhetag ausgedient?“ Diese Frage diskutierte der Evangelische Arbeitskreis (EAK) der

CDU im Rhein-Sieg-Kreis auf seiner Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 13. April 1989. Referent war RA **Helmut Ronnenberg** von der Vereinigung der Unternehmensverbände Aachen. Er zeigte die wirtschaftlichen Hintergründe auf, die für Ausnahmeregelungen beim gesetzlich verankerten Verbot der Sonntagsarbeit sprechen würden. Er machte aber deutlich, daß wirtschaftliche Erfordernisse keineswegs den aus der Weimarer Verfassung übernommenen Artikel 140 des Grundgesetzes infrage stellen könnten. Danach ist der Sonntag als Tag der „Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ gesetzlich geschützt. Der Vorsitzende des EAK-Rhein-Sieg, **Dr. Gerhard Voss**, forderte als Resümee des Gesprächs, die Diskussion um den Sonntag nicht allein auf wirtschaftliche Fragenstellungen zu verengen. In der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft sei ohnehin das Kriterium Arbeit nicht mehr ausreichend, um die Unterscheidung zwischen Sonntag und Werktag zu treffen. Vielmehr gehe es auch darum, sich des Kerns des christlichen Sonntags wieder bewußt zu werden. Auch die Kirchen seien gefordert, aus dem Sonntag wieder mehr im ursprünglichen Sinne zu machen.

Im Anschluß an die Diskussionsveranstaltung wählten die Mitglieder des EAK der CDU im Rhein-Sieg-Kreis Dr. Voss erneut für zwei Jahre zum Vorsitzenden. Stellvertreterin wurde wie bisher Birgit Heide.

Büchermarkt

Werner Münch (Hrsg.): Unser Europa – Garant freier Völker. Olzog Verlag, München 1989

Folgende Bücher sind aus Anlaß des 23. Deutschen Evangelischen Kirchentages erschienen.

Rüdiger Runge, Christian Krause (Hrsg.): **Zeitansage. 40 Jahre Deutscher Evangelischer Kirchentag.** 238 Seiten, Kreuz Verlag, Stuttgart 1989

Johannes Thiele (Hrsg.): **Berlin '89: Impulse für den Kirchentag.** Kreuz Verlag, Stuttgart 1989

Evangelische Verantwortung

Meinungen und Informationen aus dem Evangelischen Arbeitskreis der CDU/CSU ● Herausgeber: Minister für Bundesangelegenheiten Albrecht Martin, MdL; Bundesminister a. D. Dr. Werner Dollinger, MdB; Staatsminister a. D. Friedrich Vogel, MdB; Dr. Sieghard-Carsten Kampf, MdHB; Arnulf Borsche ● Redaktion: Birgit Heide, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn, Telefon (02 28) 54 43 05/6 ● Verlag: Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf 1 ● Abonnementspreis jährlich 16,- DM ● Konto: EAK, Postgiroamt Köln 112100-500 oder Sparkasse Bonn 56 267 ● Druck: Union Betriebs-GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 73-75, 5300 Bonn ● Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung der Redaktion und mit Quellenangabe kostenlos gestattet – Belegexemplar erbeten. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, nicht unbedingt die der Redaktion oder Herausgeber.

7

\$\$

EAK der CDU/CSU · Friedrich-Ebert-Allee 73-75 · 5300 Bonn
Postvertriebsstück · F 5931 EX · Gebühr bezahlt

Unsere Autoren:

Staatsminister
Albrecht Martin
EAK-Bundes-
geschäftsstelle,
Friedrich-Ebert-
Allee 73-75,
5300 Bonn 1

Michael J. Inacker M. A.
Oderstr. 27-29,
5300 Bonn 1

Prof. Dr. Hans-Martin
Pawlowski
Siegfriedstr. 11,
6905 Schriesheim

Friedrich Vogel, MdB
Bundeshaus
5300 Bonn 1

Christoph Mezger
Brüsseler Str. 11
5300 Bonn 1

Johannes Heide
Evangelisch-Theolo-
gische Fakultät der
Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität,
Am Hof, Bonn

Pfarrer
Burkhard Budde
Werburger Str. 6
4905 Spenge

Der Geist hat einen klaren Kurs

Haben Sie schon einmal versucht, Pfingsten jemandem zu erklären, dem der christliche Glaube fremd ist? Einfach ist es nicht. Ich möchte es trotzdem versuchen. Ich finde in dem pfingstlichen Wort des Apostels Paulus eine Antwort auf die Frage nach den Triebfedern meines Lebens. Woher beziehe ich meine Impulse? Was sind die Motive meines Handelns? Was treibt mich im Innersten an?

Denn welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.

Römer 8,14

Ich habe mich noch keiner Psychoanalyse unterzogen. Aber ich weiß auch so: Meine Motive stellen ein Bündel dar. Ich kann sie nur schwer auseinander sortieren. Vielleicht ist es auch besser, dies Gott zu überlassen. Ich möchte die mir übertragenen Aufgaben gut erfüllen. Ich wünsche mir, daß aus meinem Leben etwas für andere herauskommt. Aber auch Angst spielt eine Rolle; der Wunsch, anerkannt zu werden. Und noch manches andere mehr.

Komme ich damit klar? Bleibe ich in mein Motivbündel eingebunden, ein Gefangener meiner Bestrebungen? Oder noch zugespitzter gefragt: Muß ich an mir selbst verzweifeln, weil meine Motive nie eindeutig sind?

In diesem Irrgarten verfanglicher Fragen höre ich befreiend das Bekenntnis des Paulus: „Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder!“ In der Vieldeutigkeit meines Lebens ist dies ein eindeutiger Ton.

Gott sei Dank! Es gibt eine Triebkraft in meinem Leben, die nicht dem Zwielflicht unterworfen bleibt. Denn sie stammt nicht aus mir. Gott wirkt in mir. Gott bewegt mein Herz. Durch seinen Geist. Durch seine belebende Energie. Durch eine innere Dynamik, die mich aus dem Labyrinth meiner geheimen Wünsche und Ängste herausführt: „Dein guter Geist führe mich auf ebener Bahn!“ (Ps. 143, 10). Das heißt: Er führt mich hinweg von den Holperstrecken meiner Motive auf einen klaren, von Gott bestimmten Kurs . . .

Hermann von Loewenich,
Kreisdekan von Nürnberg,
in: Evangelische Wochenzeitung
für Bayern ‚Sonntagsblatt‘,
Nr. 20/1989

Aus dem Inhalt:

Unser demokratischer Rechtsstaat ist in Ordnung	1
Die Freiheit und der Christenmensch	3
Staat und Kirche im Pluralismus	5
40 Jahre Erklärung der Menschenrechte	6
Montesquieu, Anwalt der Gewaltenteilung	7
Menschenrechtserziehung in der Schule	8
„Unsere Zeit in Gottes Händes“	11
Protestantische Profile: Wilhelm Hahn	12
Leserbriefe	12
Kurz notiert	13
Aus unserer Arbeit	14
Gedanken zu Pfingsten	16

Hinweis der Redaktion:

Wir bitten unsere Leser zu entschuldigen, daß ein Teil der Aprilausgabe der Evangelischen Verantwortung mit der früher üblichen grünen Titelseite ausgeliefert wurde.